



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 14. April	Nr. 10
------	-------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
24.3.2026	Gesetz zur Neuregelung des Landeswasserrechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 13	230
20.3.2026	Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6196 - 5	286

Gesetz zur Neuregelung des Landeswasserrechts

Vom 24. März 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasser- und Küstenschutzgesetz – LWaKüG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 14

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich (zu den §§ 2 und 3 Nummer 1 und 2 WHG)
- § 2 Gewässereinteilung, Verordnungsermächtigung
- § 3 Eigentum an Gewässern (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 4 Gewässerbett, Uferlinie, Dämme (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 5 Eigentumsgrenzen (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 6 Verlandung (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 7 Überschwemmung (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 8 Uferabriss (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 9 Bildung eines neuen Gewässerbettes (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 10 Entschädigung, Wiederherstellung (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 11 Verlassenes Gewässerbett, Inseln (zu § 4 Absatz 5 WHG)

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Gewässerbewirtschaftung, Wasserrückhalt, Gewässer-
randstreifen (zu § 6, § 34 und § 38 WHG)
- § 13 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten
(zu § 7 Absatz 5 WHG)
- § 14 Benutzungen (zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG)
- § 15 Verzicht
- § 16 Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungs-
rechten und -befugnissen
- § 17 Bergrechtliche Vorhaben (zu § 19 WHG)
- § 18 Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 19 Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch
(zu § 25 und § 26 WHG)
- § 20 Stauanlagen, Staumarken
- § 21 Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen
- § 22 Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen
- § 23 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
Gewässerabstandsgebot (zu § 36 WHG)

- § 24 Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwick-
lung (zu § 39 und § 42 WHG)
- § 25 Unterhaltungs- und Ausbaulast (zu § 40 Absatz 1 Satz 1
und 3 und § 67 WHG)
- § 26 Verantwortung für die Beseitigung von Beeinträchtigun-
gen (zu § 40 Absatz 3 WHG)
- § 27 Ersatz von Mehrkosten (zu § 40 Absatz 1 Satz 3 WHG)
- § 28 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung und
des Ausbaus (zu § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3
und 4 und § 67 WHG)

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Küstengewässern

- § 29 Gemeingebrauch an Küstengewässern
- § 30 Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer
(zu § 43 WHG)

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 31 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien
Benutzung, Satzungs- und Verordnungsermächtigung
(zu § 46 Absatz 3 WHG)
- § 32 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu den §§ 47 und 48
WHG)
- § 33 Erdaufschlüsse (zu § 49 Absatz 4 WHG)

Abschnitt 5

Wasserentnahmeentgelt

- § 34 Entgelt für Gewässerbenutzung
- § 35 Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt,
Erklärungspflicht
- § 36 Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes, Fälligkeit,
Verwendung

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 37 Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufs-
recht (zu § 50 WHG)
- § 38 Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutz-
gebieten, in Heilquellenschutzgebieten und in festgesetz-
ten Überschwemmungsgebieten (zu § 52 Absatz 5, § 53
Absatz 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG)
- § 39 Staatlich anerkannte Heilquellen, besondere Pflichten
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 WHG)

Abschnitt 2**Abwasserbeseitigung**

- § 40 Abwasserbeseitigungspflicht, Satzungsermächtigung (zu den §§ 54 bis 56 WHG)
- § 41 Öffentliche Abwasseranlagen, Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 60 und 61 WHG)
- § 42 Indirekteinleitungen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 58 und 59 WHG)

Abschnitt 3**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- § 43 Wassergefährdende Stoffe

Abschnitt 4**Hochwasser- und Küstenschutz****Teil 1****Begriffs- und gemeinsame Bestimmungen**

- § 44 Begriffsbestimmungen
- § 45 Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast, Verordnungsermächtigung
- § 46 Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen
- § 47 Schutz der Deiche, Schutzdünen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzbauwerke, Nutzung des Vorlandes
- § 48 Eigentum, Vorkaufsrecht
- § 49 Duldungspflichten
- § 50 Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 Absatz 3 WHG)

Teil 2**Besondere Bestimmungen für die Küsten**

- § 51 Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen (zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)
- § 52 Nutzungsbestimmungen
- § 53 Anlagen an und in Küstengewässern
- § 54 Küstenrückgangsgebiete, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5**Wassergefahren, Hochwassermeldedienst**

- § 55 Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen
- § 56 Hochwassermeldedienst, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 6**Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation**

- § 57 Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige wasserwirtschaftliche Planung (zu den §§ 82, 83 und 84 WHG)
- § 58 Wasserbuch (zu § 87 WHG)

Kapitel 4**Gewässeraufsicht**

- § 59 Alarmdienst, Verordnungsermächtigung

- § 60 Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht, Einschränkung von Grundrechten
- § 61 Kosten der Gewässeraufsicht

Kapitel 5**Zuständigkeit, Verfahren, Enteignung****Abschnitt 1****Zuständigkeit**

- § 62 Wasserbehörden, Aufgaben
- § 63 Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde, Verordnungsermächtigungen
- § 64 Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde
- § 65 Zuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Wasserbehörden
- § 66 Zuständigkeiten der Landrätinnen oder Landräte und der Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden
- § 67 Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden
- § 68 Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst, Einschränkung von Grundrechten, Fachinformationssysteme
- § 69 Bestimmung der Zuständigkeit in besonderen Fällen
- § 70 Sachverständige Personen oder Stellen, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2**Verfahren, Enteignung**

- § 71 Anforderungen an die Antragstellung
- § 72 Konzentrationswirkung
- § 73 Einwendungen privatrechtlicher Natur
- § 74 Verfahrenserfordernisse
- § 75 Sicherheitsleistung
- § 76 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung
- § 77 Verfahrenskosten
- § 78 Förmliche Verfahren
- § 79 Anzeigeverfahren
- § 80 Geltungsbereich von Verordnungen
- § 81 Enteignungsrecht (zu § 71 WHG)
- § 82 Vorzeitige Besitzeinweisung (zu § 71a WHG)
- § 83 Koordinierung von Verfahren
- § 84 Informationsbeschaffung und -übermittlung (zu § 88 WHG)

Kapitel 6**Bußgeldbestimmungen**

- § 85 Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 7**Fortgeltungs-, Überleitungs- und Übergangsbestimmungen**

- § 86 Fortgeltung von Schutzgebieten und Schutzstreifen
- § 87 Fortgeltung des Heilquellenschutzes
- § 88 Übergangsbestimmungen

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(zu den §§ 2 und 3 Nummer 1 und 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichnet sind. Im Einzelnen gilt:

1. zu den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind,
2. die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen sind, enden seewärts dort, wo ihr Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird,
3. zu den Küstengewässern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch die Sund- und Bodden- gewässer sowie Haffe und Wicken einschließlich ihrer Rand- gewässer, soweit deren Wasserhaushalt durch das Meer be- stimmt wird,
4. die Grenze zum Küstengewässer wird durch die gradlinige Verbindung der Küstenlinien an der Mündung bei Mittelwas- serstand oder durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke gebil- det; ist diese Abgrenzung mit Nummer 3 nicht vereinbar, kann die oberste Wasserbehörde den Endpunkt anhand des Wasser- haushalts bestimmen.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 2 ausgenommen:

1. Seitengräben als Bestandteil von Verkehrsanlagen, es sei denn, ihnen kommt eine nicht nur unbedeutende Vorflutfunk- tion für weitere angrenzende Grundstücke zu,
2. Gräben und sonstige kleine Wasseransammlungen einschließ- lich einmündender Entwässerungsgräben, die dadurch ge- kennzeichnet sind, dass sie nur zeitweilig Wasser führen,
3. kleine, in sich geschlossene Binnenbewässerungs- oder Bin- nenentwässerungssysteme ohne Stofftransport in andere oberirdische Gewässer,
4. wasserführende Ackerhohlformen, soweit sie nicht als Bio- tope durch Rechtsvorschrift geschützt sind und
5. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fisch- haltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwe- cken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht für Benutzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Num- mer 4 und Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 2

Gewässereinteilung, Verordnungsermächtigung

(1) Die oberirdischen Gewässer und Küstengewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen, die Küs- tengewässer und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung: alle anderen oberirdischen Ge- wässer.

Anl. 1

Umgehungsgerinne an Querbauwerken, die der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit dienen oder dienen, gehören zu der Ordnung des Gewässers, dem das Querbauwerk zugeordnet ist. Oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdi- schen Gewässer abzweigen und sich wieder mit ihm vereinigen, sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers gehören zu der Gewässerordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweig- stelle angehört. Im Zuge von Maßnahmen zur Umsetzung der Be- wirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Hochwasserschutzes angeschlossene Gewässerarme gehören, vorbehaltlich einer anderen Angabe in Anlage 1, zur Ordnung des Gewässers, an das sie angeschlossen sind.

(2) Das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

§ 3

Eigentum an Gewässern

(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Die Gewässer erster Ordnung sind unbeschadet wohlervorbe- ner Rechte Dritter Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundes- wasserstraßen sind.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbstständiges Grundstück bildet.

(3) Soweit am 1. Dezember 1992 das Eigentum an Gewässern nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zustand, bleibt es unabhängig von der Unterhaltungspflicht aufrechterhalten. Auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Ansprüche auf Eigentums- übertragung bleiben unberührt.

(4) Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Ent- gelten für die Benutzung von Gewässern. Ausgenommen davon ist das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.

§ 4

Gewässerbett, Uferlinie, Dämme

(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Das Gewässerbett besteht aus Gewässersohle und Ufer. Das Ufer endet an der Uferlinie. Die Uferlinie wird durch die Linie des Mittelwasserstandes gebildet. Landseitig der Uferlinie gren- zen die Ufergrundstücke an.

(2) Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Jahres- mittelwasserstände der letzten zwanzig Jahre. Ist dieser Wert nicht zu ermitteln, so wird der Mittelwasserstand durch die Wasserbe- hörde festgesetzt. Jede beteiligte Person kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie, bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Wasserbehörde, auf ihre Kosten verlangen.

(3) Dämme sind deichartige Bauwerke, die aufgrund einer Ge- wässerausbauentscheidung zum Gewässerbett oberirdischer Ge- wässer gehören. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 46, 47 Absatz 2 bis 4 und § 48 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 5 **Eigentumsgrenzen** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Ist ein Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässergrundstück und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.

(2) Bildet ein Gewässerbett mit den Ufergrundstücken ein selbstständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.

(3) Steht das Eigentum an einem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so sind die Anteile Bestandteil der Ufergrundstücke. Die Eigentumsgrenze im Gewässerbett bestimmt sich wie folgt:

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft,
2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie rechtwinklig auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie,
3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke durch die Verbindungslinien der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.

(4) Bei Eigentumsänderungen nach §§ 6 bis 9 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt. Ist die von der Änderung nach Satz 1 betroffene Eigentumsgrenze auch Grenze eines Gemeinde- oder Kreisgebietes, bewirkt die Eigentumsänderung auch eine Änderung des Gemeinde- oder Kreisgebietes.

§ 6 **Verlandung** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Bei einem fließenden Gewässer wächst eine durch allmähliches Anlanden oder Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück ist, tritt im Falle der Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeindegebrauchs in dem bisher ausgeübten Umfang erforderlich ist.

§ 7 **Überschwemmung** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

Werden an einem fließenden Gewässer in den Fällen des § 5 Absatz 1 oder 2 infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überschwemmt, so wächst das Eigentum an den überschwemmten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist. Satz 1 gilt nicht für Flächen, die infolge von Moorentwässerung unter den Mittelwasserstand des angrenzenden Gewässers überschwemmt werden.

§ 8 **Uferabriss** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.

§ 9 **Bildung eines neuen Gewässerbettes** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse auf Dauer ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über, jedoch in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.

§ 10 **Entschädigung, Wiederherstellung** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) In den Fällen des § 7 Satz 1 und der §§ 8 und 9 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Der bisherige Eigentümer kann anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern dies den Zielen nach den §§ 27 bis 31 sowie dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan nach den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entgegensteht. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der frühere Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde dies verlangt.

(3) Das Recht, Entschädigung oder Wiederherstellung zu verlangen, erlischt innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 203 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 11 **Verlassenes Gewässerbett, Inseln** (zu § 4 Absatz 5 WHG)

Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.

Kapitel 2 **Bewirtschaftung von Gewässern**

Abschnitt 1 **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 12 **Gewässerbewirtschaftung, Wasserrückhalt, Gewässerrandstreifen** (zu § 6, § 34 und § 38 WHG)

(1) Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers gehört insbesondere eine nach-

haltige Wassermengenbewirtschaftung und -verteilung unter Berücksichtigung der hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse. Sie begründet keine Ansprüche Dritter.

(2) Über die Beschränkungen des § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen die tief wendende Bodenbearbeitung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Die Wasserbehörde kann diese Verbote auch auf den Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erstrecken. Die Vorgaben für eine Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Verbote nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Satz 1 oder 2 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Vergleich zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, und kommt eine Befreiung nicht in Betracht, ist Entschädigung zu leisten. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(3) Auf die Herstellung der Durchgängigkeit soll an künstlichen und an erheblich veränderten Gewässern sowie an Fließgewässern, deren Einzugsgebiet weniger als 10 Quadratkilometer beträgt, verzichtet werden, wenn dies zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts notwendig und die Herstellung der Durchgängigkeit nicht zum Erreichen der Ziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist.

§ 13

Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 5 WHG)

(1) Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden entsprechend dem § 7 Absatz 5 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie

1. im Einzugsgebiet der Elbe liegen, der Flussgebietseinheit „Elbe“,
2. im Einzugsgebiet der Trave liegen, der Flussgebietseinheit „Schlei/Trave“,
3. im Einzugsgebiet der Oder und des Stettiner Haffs liegen, der Flussgebietseinheit „Oder“ und
4. in den sonstigen Einzugsgebieten liegen, der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“

zugeordnet.

(2) Das Stettiner Haff wird der Flussgebietseinheit „Oder“, die sonstigen Küstengewässer werden der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ zugeordnet.

Anl. 2 (3) Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage 2 in Kartenform dargestellt.

§ 14

Benutzungen (zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG)

Zu den Benutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch das Versickern, Verregnen, Verrieseln und Versenken oder sonstiges Aufbringen von

Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Gewässern nachteilig verändern können. Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen.

§ 15

Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann die berechtigte Person schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter den Voraussetzungen des § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bei der Wasserbehörde ganz oder teilweise verzichten.

§ 16

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen

(1) Ist eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, kann die Wasserbehörde die bisher Berechtigten verpflichten,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf Kosten der bisher Berechtigten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen,
2. auf Kosten der bisher Berechtigten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a ist diejenige Person, in deren Interesse der Fortbestand der Anlage ganz oder teilweise liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung zu sorgen. Die bisher Berechtigten können die ihnen obliegenden Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 durch Vereinbarung mit den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen ablösen.

(3) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder dem Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, so ist dafür Entschädigung zu leisten. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

§ 17

Bergrechtliche Vorhaben (zu § 19 WHG)

Führen Vorhaben, die der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen, zu einem Gewässerausbau im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt werden.

§ 18

Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)

(1) Entsprechend dem § 20 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich für Benutzungen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl.

DDR I S. 467) zugelassen oder aufrechterhalten worden sind. § 20 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach dem vor dem 1. Dezember 1992 geltenden Recht. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiss, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.

(3) Nutzungsrechte und Mitbenutzungsrechte an Grundstücken zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) oder nach früheren Rechtsvorschriften begründet wurden, bleiben bestehen und stehen dem jeweiligen Betreiber der Anlage zu.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 19

Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch

(zu § 25 und § 26 WHG)

(1) Jede Person darf auf eigene Gefahr unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken sowie des Einflussbereichs oberhalb und unterhalb wasserwirtschaftlicher Anlagen, von denen mindestens dreißig Meter Abstand zu halten ist, unentgeltlich zum Baden, nicht motorisierten Eissport, Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft und zum Tauchen ohne Atemgeräte benutzen. Das Befahren oberirdischer Gewässer durch Personen, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer haben, mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen, ist dem Gemeingebrauch nach Maßgabe des Satz 1 gleichgestellt. Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Wasserfahrzeuge um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden. Verbots- und Ausnahmebestimmungen nach anderen Vorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
2. Wasser zur Speisung von Viehtränken für Weidehaltung entnommen werden,
3. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, schädliche Veränderungen des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird; die Benutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für das Befahren von Seen, die weder im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen noch von einem Gewässer durchflossen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind, sowie auf Betriebsgrundstücken. Sie gelten ferner nicht für Schilf- und Röhrichtbestände innerhalb der Gewässer.

(5) Die Wasserbehörde kann an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken den Gemeingebrauch zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

(6) Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch und den Eigentümer- oder den Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen.

(7) Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen über Absatz 1 Satz 2 hinaus durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zulassung ist widerruflich; sie kann befristet werden. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und der Wasserschutzpolizei können motorgetriebene Wasserfahrzeuge eingesetzt werden, ohne dass es einer Zulassung bedarf.

§ 20

Stauanlagen, Staumarken

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muss mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenden Stauhöhen deutlich angegeben sind. Sind Auswirkungen auf das öffentliche Interesse und die Rechte oder Befugnisse anderer nicht zu erwarten, so kann die Wasserbehörde hiervon unter Vorbehalt des Widerrufs Befreiung im Einzelfall oder per Allgemeinverfügung erteilen. Staumarken sind an das amtliche Höhenfestpunktnetz anzuschließen und ihre Höhen im amtlichen Höhensystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzugeben.

(2) Die Wasserbehörde kann das Anbringen von Marken auch für Stauanlagen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen anordnen, die im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf Rechte oder Befugnisse anderer eingehalten werden müssen.

(3) Die Staumarkierung wird von der Wasserbehörde oder von einem von ihr beauftragten Dritten gesetzt und verändert, die hierüber ein Protokoll in schriftlicher oder elektronischer Form aufnehmen. Der Stauberechtigte ist hinzuzuziehen, andere Beteiligte können zugezogen werden. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarken zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für entstandene Schäden.

(4) Stauberechtigte und Betreiber haben dafür zu sorgen, dass die Staumarken sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. Sie haben jede Veränderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltliche Arbeitshilfe zu stellen. Staumarken dürfen nicht ohne Zustimmung der Wasserbehörde entfernt oder verändert werden.

(5) Die Kosten des Setzens, Versetzens, Erneuerns oder Erhaltens einer Staumarkierung einschließlich der Verfahrenskosten trägt der Stauberechtigte.

§ 21

Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen

(1) Stauberechtigte dürfen eine Stauanlage nur nach rechtzeitiger Anzeige bei der Wasserbehörde auf Dauer außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

(2) Das Vorhaben darf nur versagt werden, wenn eine andere Person, die ein berechtigtes privates oder öffentliches Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,

1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und
3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

Es kann auch mit Bedingungen und Auflagen zugelassen werden; diese sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Für Stauanlagen, die aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden, oder aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen

(1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassenen Höhen aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

(2) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe steigt, hat der Stauberechtigte ohne Anspruch auf Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Absatzes 1 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die Höhe der Staumarke gesunken ist.

(3) Ist das Ablassen einer Stauanlage wegen Gefahr im Verzug erforderlich, so hat der Betreiber der Anlage der Wasserbehörde unverzüglich die getroffenen Maßnahmen anzuzeigen.

§ 23

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässerabstandsgebot (zu § 36 WHG)

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher und anderer Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Satz 1 gilt innerhalb eines Abstands von beidseits sieben Metern bis zur Uferlinie beziehungsweise einer ausgeprägten Böschungsoberkante. Bei verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten gilt Satz 1 innerhalb eines Abstands beidseits von zehn Metern bis zum Rohrleitungsscheitel. Innerhalb der nach den Sätzen 2 und 3 bestimmten Abstände wird vermutet, dass von der Errichtung oder wesentlichen Ände-

rung der Anlage eine vermeidbare Erschwerung der Gewässerunterhaltung oder eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers ausgeht. Die Vermutung nach Satz 4 gilt nicht für temporäre Einfriedungen für Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung sowie für Anlagen, die der Gewässerunterhaltung oder der befugten Ausübung der Fischerei dienen.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht nicht für bauliche Anlagen, die in Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuches errichtet oder wesentlich geändert werden, wenn der Bebauungsplan unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu Stande gekommen ist.

§ 24

Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwicklung (zu § 39 und § 42 WHG)

(1) Dienen Anlagen der Zu- und Abführung des Wassers im Gewässer, der wasserwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserführung oder der Wasserrückhaltung im Gewässer, dann gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb dieser Anlagen zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Davon ausgenommen sind Anlagen, die ausschließlich einer Gewässerbenutzung dienen, einschließlich deren von der wasserrechtlichen Erlaubnis umfassten Nebenanlagen.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 39 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Unterhaltungspflichtige Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zu Art, Umfang und Ablauf der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen, für die der Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanerstellung vorsieht.

§ 25

Unterhaltungs- und Ausbaulast (zu § 40 Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 67 WHG)

(1) Die Unterhaltung und der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau der Gewässer sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen; sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erhaltung der Schifffbarkeit obliegen:

1. bei Gewässern erster Ordnung, soweit die Unterhaltungspflichten nicht dem Bund obliegen, dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung
 - a) hinsichtlich der Unterhaltung den Gewässerunterhaltungsverbänden im jeweiligen Verbandsgebiet,
 - b) hinsichtlich des Ausbaus den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Hinsichtlich von Gewässerstrecken, die ausschließlich dem Zweck der Zu- oder Abführung von Wasser für Gewässerbenutzungen dienen, obliegen die Unterhaltung und der Ausbau den

Inhabern der Zulassung sowie den jeweiligen Grundstücks- und Anlageneigentümern. Dies gilt auch für Umgehungsgerinne, die aufgrund der in Satz 2 genannten Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Betreiber des Hafens. Schließt sich an ein oberirdisches Gewässer an seiner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bestimmten Einmündung ins Küstengewässer eine ständig oder zeitweilig in einem Bett fließende Fortsetzungsstrecke an, so obliegt die Unterhaltung der Fortsetzungsstrecke bis zur Einmündung des Gewässerbettes in das offene Küstengewässer dem Unterhaltungspflichtigen des zufließenden oberirdischen Gewässers. Im Fall des Ausbaus der Fortsetzungsstrecke gilt Satz 5 für den zum Ausbau des zufließenden oberirdischen Gewässers Verpflichteten sinngemäß.

(3) Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.

(4) Bei Gewässern 1. Ordnung, bei denen die Pflichten nach Absatz 1 dem Land obliegen, gehört zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung auch die Durchführung regelmäßiger Gewässerschauen. Für diese gelten die §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, und der § 7 des Wasserverbandsausführungsgesetzes sinngemäß.

§ 26

Verantwortung für die Beseitigung von Beeinträchtigungen (zu § 40 Absatz 3 WHG)

§ 40 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Eigentümer der störenden beweglichen Sache zur Beseitigung verpflichtet werden soll, soweit eine verursachende Person nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 27

Ersatz von Mehrkosten (zu § 40 Absatz 1 Satz 3 WHG)

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen in, an oder über dem Gewässer sie erschweren, so sind diese Mehrkosten dem Unterhaltungspflichtigen durch die verursachende Person oder den Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert wird. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten verlangen, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten. § 3 Absatz 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden bleibt unberührt.

§ 28

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus

(zu § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und 4 und § 67 WHG)

(1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen und Einebnen des im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unterhaltung anfallenden Aushubes und Schnittgutes auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd

beeinträchtigt wird. Der Träger der Unterhaltungslast hat den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen, soweit Anhaltspunkte für eine Belastung bestehen.

(2) Die vorherige Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen nach § 41 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Abweichend von § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nur für Schäden unmittelbar am Grundstück selbst, seinem Bewuchs oder an Sachen.

(4) Die Absätze 1 und 3 und § 41 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten sinngemäß für Ausbaumaßnahmen im öffentlichen Interesse.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 29

Gemeingebrauch an Küstengewässern

Jede Person darf auf eigene Gefahr die Küstengewässer unentgeltlich zum Baden, für den nicht motorisierten Wasser- und Eisport sowie zum Tauchen, außerhalb von Nationalparks und Naturschutzgebieten auch zum Tauchen mit Atemgeräten, benutzen und hierzu den Strand betreten. § 19 Absatz 6 gilt sinngemäß. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 30

Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer (zu § 43 WHG)

In den Küstengewässern ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Geräten für Zwecke der Fischerei und der Forschung, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen der Küstengewässer zu erwarten sind,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen, sofern es nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, die Eigenschaften der Küstengewässer signifikant nachteilig zu verändern, oder es aus sonstigen Gründen geeignet ist, die Wasserbeschaffenheit zu beeinträchtigen; die Benutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 31

Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung, Satzungs- und Verordnungsermächtigung (zu § 46 Absatz 3 WHG)

(1) Von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bis zu zehn Kubikmetern pro Tag je Entnahmestelle, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. § 46 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Die Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht besteht in Fällen des Satzes 2, sofern für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist. In den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht die Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht darüber hinaus in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(2) Der Wasserbehörde ist eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung anzuzeigen.

(3) Wenn eine schädliche Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf hierfür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann. Bei einer zu besorgenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange kann die Benutzung durch die Wasserbehörde im Einzelfall untersagt werden.

(4) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, kann unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse allgemein oder für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde bestimmt werden, dass abweichend von den in Absatz 1 geregelten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist. Soweit die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen und signifikant nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers nicht zu erwarten sind, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete weitere Fälle bestimmen, in denen es einer Erlaubnis oder einer Bewilligung nicht bedarf.

§ 32

Bewirtschaftung des Grundwassers

(zu den §§ 47 und 48 WHG)

(1) Wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasserdargebot im Entnahmegebiet oder der Wasser- und Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigt werden können, ist auf Kosten der antragstellenden Person vor Entscheidung über den Antrag ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung hat den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.

(3) Gewässerbenutzungen der tertiären Tiefengrundwässer sind nur für die öffentliche Wasserversorgung oder andere Zwecke, für die Wasser von besonderer Reinheit oder aus großer Tiefe erforderlich sind (zum Beispiel Heilwasser- oder Mineralwassergewinnung, balneomedizinische Thermalwassernutzungen), unbeschadet öffentlich-rechtlicher Vorschriften zulassungsfähig.

(4) Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

(5) Die Wasserbehörde kann Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf Menge oder Güte des Grundwasservor-

kommens einwirken oder einwirken können und dadurch entweder der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist. § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Sind bereits Schäden entstanden, trifft die Wasserbehörde die zur Beseitigung und Sanierung erforderlichen Anordnungen.

§ 33

Erdaufschlüsse

(zu § 49 Absatz 4 WHG)

(1) Erdaufschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit sind der Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Messung oder Probenahme unaufgefordert zu übermitteln.

(2) Wird durch Arbeiten, die der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde auch für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig. Diese Entscheidungen der Bergbehörde ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Abschnitt 5

Wasserentnahmeentgelt

§ 34

Entgelt für Gewässerbenutzung

(1) Das Land erhebt von Personen, die ein Gewässer benutzen, ein Entgelt für folgende Benutzungen (Wasserentnahmeentgelt):

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgeltes gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

(2) Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne des § 8 Absatz 2 und 3 und der §§ 25 und 26 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 19 Absatz 2 und § 31 Absatz 1,
2. für Benutzungen im Sinne des § 46 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,
3. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
4. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde,

5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer,
6. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser für Zwecke der Fischerei und der Nasslagerung von Rundholz,
7. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Wasserkraftnutzung, sofern keine nachteilige Veränderung der chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers erfolgt,
8. Benutzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, sofern die Wassermenge nicht mehr als 2000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
9. das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der zielgerichteten Grundwasseranreicherung,
10. das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der Gewässersanierung oder der Bodensanierung, sofern die Person, die das Gewässer benutzt, die Notwendigkeit der Sanierung nicht zu vertreten hat,
11. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern für die Beregnung zum Zweck des Frostschutzes im Obstbau.

(3) Der Entgeltsatz beträgt

1. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser: 0,20 Euro je Kubikmeter,
2. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung: 0,06 Euro je Kubikmeter; sofern für die vorgenannten Zwecke eine Bewässerungstechnik eingesetzt wird, bei der geringe Wassermengen tröpfchenweise an die Pflanzen abgegeben werden (Tröpfchenbewässerung): 0,02 Euro je Kubikmeter,
3. für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,05 Euro je Kubikmeter und
4. für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung: 0,02 Euro je Kubikmeter.

Bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 5 Prozent der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde, ermäßigt sich die Höhe des Entgelts auf 10 Prozent. Bei einer nicht zugelassenen Gewässerbenutzung ist jeweils der zweifache Betrag je Kubikmeter entnommenen Wassers zu erheben. Beiträge im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes schließen die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts nicht aus.

(4) Im Einzelfall kann die oberste Wasserbehörde ganz oder teilweise auf die Erhebung des nach Absatz 3 zu erhebenden Entgeltes verzichten, wenn das Vorhaben im erheblichen öffentlichen Interesse steht. Satz 1 gilt nicht für Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung.

§ 35

Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Zur Ermittlung der Höhe des Entgelts hat die entgeltpflichtige Person der Wasserbehörde eine Erklärung nach dem von der obersten Wasserbehörde bekannt gegebenen amtlichen Vordruck mit den erforderlichen Angaben sowie den dafür erforderlichen Unterlagen für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Der Vorlage der Erklärung nach dem amtlichen Vordruck steht die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, gleich. Das Wasserentnahmeentgelt ist für die im Vorjahr tatsächlich entnommene Wassermenge zu zahlen.

(3) Kommt die entgeltpflichtige Person ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

§ 36

Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts, Fälligkeit, Verwendung

(1) Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Es steht dem Land zu und ist dem Landeshaushalt durch die Festsetzungsbehörden jeweils binnen drei Monaten nach Zahlungseingang zuzuführen.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 35 Absatz 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine der in § 34 genannten Benutzungen ausgeübt worden ist.

(3) Das Aufkommen aus dem Entgelt für Gewässerbenutzung ist für Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden, die der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung der zu den Gewässern erster Ordnung gehörenden wasserwirtschaftlichen Anlagen oder der Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung dienen. Hierzu gehören auch die Entschädigung nach § 12 Absatz 2 Satz 4 sowie die Entschädigung und der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen in Wasserschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 52 Absatz 4 und 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern das Land die Entschädigung oder den Ausgleich zu leisten hat, sowie die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen in Wasserschutzgebieten infolge von Altlasten, deren Verursacher nicht feststeht oder vorläufig weder zur Beseitigung der Altlast noch zur Finanzierung ihrer Beseitigung herangezogen werden kann. Der durch den Vollzug der Vorschriften über das Entgelt für Gewässerbenutzung entstehende Verwaltungsaufwand kann aus dem Entgeltaufkommen gedeckt werden.

(4) Die Zweckbindung gemäß Absatz 3 erstreckt sich auch auf Rückflüsse nach bereits erfolgter Verwendung des Aufkommens aus dem Entgelt für Gewässerbenutzung, einschließlich der daraus resultierenden Zinsen, insbesondere auf Rückflüsse von Zuwendungen nach Absatz 3 Satz 2 und auf Erstattungsbeiträge nach § 97 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Absatz 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(6) Festsetzungsbescheide können nach Maßgabe des § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Beschäftigte der Festsetzungsbehörde zu bearbeiten.

Kapitel 3 **Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen**

Abschnitt 1 **Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete,** **Heilquellenschutz**

§ 37 **Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufsrecht** (zu § 50 WHG)

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen der Selbstverwaltung in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung).

Die Versorgungspflicht besteht nicht,

1. wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und
2. bei der Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

(2) Die zur Wasserversorgung Verpflichteten können die Aufgaben nach Absatz 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und sich Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. § 40 Absatz 7 und 8 gilt sinngemäß.

(3) Entsprechen Wasservorkommen infolge äußerer und behebbarer Einflüsse nicht den Qualitätsanforderungen für die öffentliche Wasserversorgung, hat das Land die Sanierung sicherzustellen. Diese Verpflichtung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen das Land.

(4) Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat die Wassergewinnungsanlage selbst und auf eigene Kosten zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren; er hat bei der Überwachung des festgesetzten Wasserschutzgebietes auf die Vermeidung von Verunreinigungen und andere für die Wasserversorgung nachteilige Veränderungen hinzuwirken. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bestehende Gefahren sind unverzüglich der Wasserbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen; auf eine Begrenzung oder Abwendung möglicher Schäden ist hinzuwirken. Wenn das Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gelten die vorstehenden Verpflichtungen für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben unter Berücksichtigung der demografischen und klimatischen Entwicklungen sowie unter Beachtung des wirtschaftlichen Betriebs der

Wasserversorgungsanlagen die Wasserversorgung mit Trinkwasser einschließlich der Versorgung in Not- und Krisensituationen langfristig sicherzustellen.

(6) Den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die im Fassungsgebiet oder in der engeren Schutzzone von

1. festgesetzten Wasserschutzgebieten,
2. Trinkwasserschutzgebieten nach § 86 Absatz 1 Satz 1 oder
3. als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

liegen; in Gebieten nach der Nummer 3 nur, wenn diese in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen des Landes als Vorranggebiete Trinkwassersicherung ausgewiesen sind. Satz 1 gilt nicht im Trinkwasserschutzgebiet der Warnow, wie es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht. Das Vorkaufsrecht geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs sowie des Naturschutzes und des Siedlungswesens im Rang vor. § 99a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 34 Absatz 3 und 4 des Naturschutzausführungsgesetzes gelten entsprechend; an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt insoweit der Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn es der Sicherung der Wassergewinnungsanlagen oder der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das zur öffentlichen Wasserversorgung nutzbare Wasserangebot dient.

§ 38 **Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in** **Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten und in** **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** (zu § 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG)

(1) Der Ausgleich nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist durch Antrag einer betroffenen Person gegenüber der zum Ausgleich verpflichteten Person geltend zu machen. Die zum Ausgleich verpflichtete Person kann verlangen, dass mit dem Antrag nach Satz 1 die Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgelegt wird.

(2) Die zum Ausgleich verpflichtete Person hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, soweit zwischen den Beteiligten keine einvernehmliche Regelung getroffen wird. Ist zwischen den Beteiligten streitig, ob und in welchem Umfang eine Ausgleichszahlung zu leisten ist, kann jede beteiligte Person die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung einen Vorschlag schriftlich oder elektronisch unterbreitet. Sind forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von erhöhten Anforderungen betroffen, ist das Benehmen nach Satz 2 mit der zuständigen unteren Forstbehörde herzustellen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte, sofern die Beteiligten keine andere Vereinbarung hierzu treffen.

(3) Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die erwerbsgärtnerische Nutzung. Der Ausgleich erfolgt nur, wenn

die wirtschaftlichen Nachteile eines Betriebes jährlich 150 Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird nicht geleistet, wenn und soweit es der betroffenen Person möglich ist oder gewesen wäre, durch eigene zumutbare Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern.

(4) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 30. Oktober des folgenden Jahres gestellt wird.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für den Ausgleich nach § 78a Absatz 5 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß. Ausgleichspflichtig ist das Land.

§ 39

Staatlich anerkannte Heilquellen, besondere Pflichten (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG)

(1) Für die Anerkennung und den Widerruf von staatlich anerkannten Heilquellen ist die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde zuständig. Sie trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

(2) Die Eigentümer und Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen, von der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Abständen auf eigene Kosten bakteriologisch und chemisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 40

Abwasserbeseitigungspflicht, Satzungsermächtigung (zu den §§ 54 bis 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung (Beseitigungspflichtige), soweit sie nicht nach Absatz 7 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Die Beseitigungspflicht umfasst bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.

(2) Anfallendes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können durch Satzung bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist und dass Dritte, die Abwasser in ihre Abwasseranlagen einleiten, Nachweise über die notwendigen Überprüfungen der Sicherheit, Funktion und des baulichen Zustandes der angeschlossenen Anlagen vorzulegen haben. Sie können des Weiteren vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

(3) Die Gemeinden können die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch Satzung auf die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, sofern diesen die Beseitigung ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und sie wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. In der Satzung soll neben der Regelung nach § 31 Absatz 3 zusätzlich vorgeschrieben werden, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder in Gewässer einzuleiten ist. Die Regelung zur

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Wasserbehörde; § 71 gilt sinngemäß.

(4) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 2 entfällt

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder das auf der Grundlage einer Satzung nach Absatz 3 oder einer am 1. August 2026 bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis schadlos versickert, verrieselt, in ein Gewässer eingebracht oder das im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 oder erlaubnisfrei nach § 30 Nummer 2 eingeleitet wird,
3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Abwasser, das noch weiterverwendet wird,
5. für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung des Dünge-, Bodenschutz- und Abfallrechtes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; dies gilt nicht für häusliches Abwasser einschließlich der in Kleinkläranlagen anfallenden Schlämme,
6. für Niederschlagswasser, das auf landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen im Außenbereich anfällt und das auf den Betriebsflächen versickert oder verrieselt wird, sofern es nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, schädliche Veränderungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen,
7. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer vor dem 1. Dezember 1992 wasserrechtlich genehmigt worden ist, für die Dauer der Zulassung,
8. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
9. für Abwasser, das als flüssiger Abfall nach Regeln des Abfallrechts beseitigt wird,
10. durch widerrufliche oder befristete Entscheidungen der Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unvertretbar hohen Aufwandes zweckmäßig ist, insbesondere wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers auch technisch nicht möglich ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss

und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zur Beseitigung dieses Abwassers ist die Person verpflichtet, bei der das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Ortssatzungen bleiben unberührt.

(5) Für Grundstücke, auf denen Abwasser rechtmäßig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird, kann die beseitigungspflichtige Körperschaft den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Bestandskraft der Erlaubnis für die Gewässerbenutzung durch die Kleinkläranlage vorschreiben.

(6) Beschäftigte und Beauftragte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, um Untersuchungen und Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen der Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach Absatz 3 Satz 1 im erforderlichen Umfang treffen zu können; insbesondere dürfen sie Bodenproben nehmen. Handlungen nach Satz 1 sollen zuvor angekündigt werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

(7) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Absatz 1 sowie nach den §§ 61 und 101 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen; sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses nach anderen Gesetzen bleibt unberührt.

(8) Zur Abwasserbeseitigung gebildete Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben, sofern zu ihren Aufgaben auch das Übernehmen und Sammeln des Abwassers und der unter die Beseitigungspflicht fallenden Stoffe am Ort ihres Anfallens gehört.

(9) Ordnet ein am 1. August 2026 bereits bestandskräftiger Bebauungsplan an, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist, so gilt die Erlaubnis zur Grundwassernutzung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als erteilt, soweit die Wasserbehörde bei der Aufstellung des Bebauungsplans der Versickerungsregelung zugestimmt hat. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung als auf den Grundstückseigentümer übertragen, bei dem das Niederschlagswasser anfällt; die Übertragung kann durch die Wasserbehörde jederzeit widerrufen oder befristet werden.

§ 41

Öffentliche Abwasseranlagen, Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 60 und 61 WHG)

(1) Öffentliche Abwasseranlagen können im Rahmen der Anforderungen nach § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Energiegewinnung genutzt werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,
2. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der einleitenden Person durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,
3. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,
4. dass bestimmte Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nummer 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach den Nummern 1 bis 4 durchzuführen sind,
6. welchen Stellen in welchen Fällen, in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach den Nummern 1 bis 4 zu übermitteln sind.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 4 regelt auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung.

§ 42

Indirekteinleitungen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 58 und 59 WHG)

(1) Über die Genehmigungen nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die Wasserbehörde, welche für die Einleiterlaubnis nach den §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig ist. Sie ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig. Liegt der Ort der Indirekteinleitung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde nach Satz 1, so entscheidet die am Ort der Indirekteinleitung zuständige Behörde im Benehmen mit der Erlaubnisbehörde.

(2) Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann entsprechend § 58 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 43

Wassergefährdende Stoffe

(1) Treten wassergefährdende Stoffe aus Schiffen, Sportbooten, Fahrzeugen oder anderen Einrichtungen oder bei ihrer Beförde-

rung aus oder gelangen in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden, so hat die Person die das Schiff, Sportboot oder das Fahrzeug führt, die Einrichtung betreibt oder die Beförderung vornimmt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern und die Auswirkungen mindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe hat sie so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung von Gewässern nicht zu besorgen ist. Zu den Einrichtungen im Sinne des Satz 1 gehören alle Anlagen, fliegende Bauten oder sonstige Einrichtungen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, und die nicht unter den Anlagenbegriff des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen. Bei ruhenden Schiffen, Sportbooten und nicht betriebenen Fahrzeugen oder Einrichtungen erstrecken sich die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 auf Halter oder Eigentümer.

(2) Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der Wasserbehörde, der Feuerwehr oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch diejenigen, die ein Schiff, Sportboot, Fahrzeug oder eine sonstige Einrichtung in, an, auf, über oder unter Gewässern instandsetzen, reinigen oder prüfen, mit wassergefährdenden Stoffen befüllen oder solche entleeren, sowie diejenigen, die das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht haben. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht bereits bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einem Schiff, Sportboot, Fahrzeug oder einer sonstigen Einrichtung ausgetreten sind.

Abschnitt 4

Hochwasser- und Küstenschutz

Teil 1

Begriffs- und gemeinsame Bestimmungen

§ 44

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Strand**
ist der im Wirkungsbereich der Wellen mit einem dynamischen Sedimentakkumulationskörper überlagerte Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steilküstenfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird, sofern nicht der Fußpunkt baulicher Anlagen eine künstliche Grenze bildet;
2. **Vorstrand**
der seewärts des Strandes gelegene Meeresbereich bis zu einer von Seegang unbeeinflussten Wassertiefe;
3. **Vorland**
das Gebiet zwischen der wasserseitigen Begrenzung eines Deiches und der Mittelwasserlinie;
4. **Steilküste**
oberhalb des Meeresstrandes oder der Mittelwasserlinie des Küstengewässers steil ansteigende natürliche Geländestufe, deren Fuß sich im Wirkungsbereich der Wellen befindet;
5. **Hochwasserschutz**
der gebietsbezogene Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser oder Sturmfluten durch den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen;

6. **Hochwasserschutzanlagen**
Deiche, Schutzdünen, Spundwände, Mauern und andere technische Anlagen, die die Überschwemmung von Gebieten nach dem Ausufern von oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern verhindern;
7. **Küstenschutz**
der gebietsbezogene Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser der Küstengewässer und vor von Küstengewässern verursachter Erosion durch den Bau und die Unterhaltung von Küstenschutzanlagen einschließlich der Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzdünen sowie des zugehörigen Strandes und des Vorstrandes;
8. **Küstenschutzanlagen**
Hochwasserschutzanlagen und Erosionsschutzanlagen, die dem Küstenschutz dienen; Sandaufspülungen sind den Küstenschutzanlagen gleichgestellt;
9. **Schutzdünen**
natürlich entstandene oder künstlich angelegte, größtenteils aus Sandfraktionen bestehende Sedimentablagerungen oberhalb des Strandes, die dem Küstenschutz dienen;
10. **Erosionsschutzanlagen**
Bauwerke zum Schutz vor Erosion, wie Dünen, Buhnen, Wellenbrecher, Ufermauern und Deckwerke;
11. **Historische Erosionsschutzanlagen**
Erosionsschutzanlagen für Gebiete, die nicht unter § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 fallen, sofern sie vor dem 3. Oktober 1990 errichtet und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land unterhalten worden sind;
12. **Schutzzweck**
eine Hochwasser- und Küstenschutzanlagen kennzeichnende Angabe, die ausweist, welches Gebiet aus welchem Grund bis zu welchem Hochwasserstand und bis zu welcher hydrodynamischen Belastung geschützt wird;
13. **Küstenrückgangsgebiete**
Gebiete landseitig der Mittelwasserlinie von Küstengewässern, die unter natürlichen Bedingungen infolge vorherrschender Erosion künftig in Düne, Strand oder Vorstrand umgebildet werden können;
14. **Absperranlagen**
Anlagen, mit denen Hochwasserschutzanlagen querende oberirdische Gewässer oder Öffnungen in den Hochwasserschutzanlagen verschlossen werden können;
15. **Sperrwerke**
Bauwerke im oberirdischen Gewässer oder im Küstengewässer, die bei Hochwasser geschlossen werden können;
16. **Sandaufspülungen**
Maßnahmen im Bereich des Strandes oder des Vorstrandes zum Ausgleich einer durch natürliche Prozesse hervorgerufenen negativen Materialbilanz.

§ 45

Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast, Verordnungsermächtigung

- (1) Hochwasser- und Küstenschutz sind öffentliche Aufgaben, soweit sie für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind. Die

Verpflichtung jeder Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, gemäß § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen, bleibt unberührt. Der Hochwasser- und Küstenschutz begründet keinen Rechtsanspruch Dritter.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 obliegen:

1. hinsichtlich des Schutzes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches oder von Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
2. hinsichtlich aller übrigen Gebiete bezüglich der Baulast den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, sofern die Gemeinde das Schutzbedürfnis festgestellt hat, und bezüglich der Unterhaltungslast den Gewässerunterhaltungsverbänden,
3. hinsichtlich der Unterhaltungslast für historische Erosionsschutzanlagen dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 trägt die Gemeinde die Baulast für Anlagen, deren Notwendigkeit sich erst aus Bauleitplänen oder aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuches ergibt, die nach dem 22. Dezember 2013 aufgestellt wurden oder künftig aufgestellt werden. Dies gilt nicht, soweit sich das Land vor dem 1. August 2026 zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat. Die Anlagen nach Satz 2 gehen nach Fertigstellung und nach Abnahme durch das Land in die Unterhaltungslast des Landes über. Der Aufwand für die Unterhaltung dieser Anlagen wird mit Bescheid der obersten Wasserbehörde von den Gemeinden jeweils für das Kalendervorjahr erhoben. Dabei berechnet sich der zu erhebende Unterhaltungsaufwand nach den Gesamtausgaben für die erforderliche Unterhaltung zuzüglich eines am tatsächlichen Aufwand orientierten Zuschlags für den personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand. Die Erstattungsbeträge sind vom Land für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Hochwasser- und Küstenschutzes zu verwenden. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinden können die Kosten für Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 und nach Satz 2 sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der bevorteilten Grundstücke nach den Grundsätzen der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes über Beiträge und Benutzungsgebühren auferlegen.

(3) Die Hochwasser- und Küstenschutzanlagen werden in folgenden Ordnungen eingeteilt:

1. erste Ordnung: Anlagen, die dem Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches oder von Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches dienen (Landeshochwasserschutzanlagen und Landesküstenschutzanlagen) sowie die historischen Erosionsschutzanlagen; die Anlagen erster Ordnung sind in den Anlagen nach Absatz 4 abschließend aufgeführt,

2. zweite Ordnung: Anlagen, die nicht unter Nummer 1 fallen.

Die abschließende Bezeichnung der Anlagen erster Ordnung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst nicht Sandaufspülungen.

(4) Die zu den Landeshochwasserschutzanlagen gehörenden Landesschutzdeiche werden mit zugehörigen Bauwerken in der Anlage 3 aufgeführt. Die zu den Landesküstenschutzanlagen gehörenden Landesküstenschutzdeiche, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen werden, jeweils mit zugehörigen Bauwerken, in den Anlagen 4a, 4b und 4c aufgeführt. Die historischen Erosionsschutzanlagen werden in der Anlage 4d aufgeführt. Die Anlagen 3, 4a, 4b, 4c und 4d sind Bestandteile dieses Gesetzes. Die oberste Wasserbehörde kann sie durch Rechtsverordnung ändern.

Anl. 3

Anl. 4a, b, c
Anl. 4d

(5) Die oberste Wasserbehörde hat für die Landeshochwasserschutzanlagen und die Landesküstenschutzanlagen die jeweils maßgebenden Bemessungskriterien festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei ist in der Regel ein Hochwasser- oder Sturmflutereignis zugrunde zu legen, das statistisch für die Landeshochwasserschutzanlagen einmal in 100 Jahren, für die Landesküstenschutzanlagen einmal in 200 Jahren zu erwarten ist.

(6) Informationen zu den Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung, insbesondere zum Schutzzweck und zur Lage und Kubatur der dazu gehörenden Deiche, Spundwände, Mauern, Schutzdünen und Erosionsschutzanlagen, jeweils mit funktional zugehörigen Bauwerken, sollen durch die Unterhaltungspflichtigen in ein öffentlich einsehbares Bestandsverzeichnis als Fachinformationssystem bei der oberen Wasserbehörde eingebunden werden.

§ 46

Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen

(1) Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sind so zu pflegen, zu betreiben und wiederherzustellen (Unterhaltung), dass sie den Schutzzweck erfüllen.

(2) Die Unterhaltung umfasst nicht die Überwachung und Sicherung der Anlagen im Hochwasser- oder Sturmflutfall. Ausgenommen hiervon sind Sperrwerke.

(3) Bei Deichen gehört zur Unterhaltung insbesondere die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung, die Beseitigung von Gehölzen sowie die Bekämpfung der deichspezifischen Schädlinge. Die Deichpflege soll vorrangig mit Schafen erfolgen.

§ 47

Schutz der Deiche, Schutzdünen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzbauwerke, Nutzung des Vorlandes

(1) Deiche bestehen aus dem Deichkörper und den beiderseitigen Schutzstreifen. Bei Deichen beträgt die Breite der Schutzstreifen grundsätzlich drei und bei den Deichen der Nummern 01 bis 09 der Anlage 3 fünf Meter.

(2) Jede Benutzung der Deiche, die ihre Wehrfähigkeit beeinträchtigen oder ihre Unterhaltung erschweren kann, ist unzulässig. Zum Schutz der Deiche ist insbesondere verboten:

1. das Reiten, das Treiben von Vieh, das Weiden von Großvieh oder das Halten von anderen Haus- und Nutztieren mit Ausnahme der vertraglich geregelten Schafhütung,

2. das Betreten des Deichkörpers außerhalb der angelegten Wege und Übergänge, außer zur befugten Jagdausübung,
3. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Parken,
4. das Lagern von Stoffen,
5. das Errichten oder Verändern von Bauwerken und Anlagen, das Aufstellen, Lagern oder Ablagern von Gegenständen aller Art sowie das Verlegen von Rohren, Kabeln und anderen Leitungen,
6. das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern,
7. das Abbrennen von Gräsern oder Treibseln sowie die Beschädigung oder das Entfernen der Grasnarbe,
8. das Vornehmen von Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen.

Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Verbote nach Absatz 2 gelten nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Wehrfähigkeit, der Unterhaltung oder der Verteidigung des Deiches oder der Pflege der Schutzstreifen und des Vorlandes dienen.

(4) Die Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Deiches zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Die Wasserbehörde kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abweichend von Absatz 1 für den Schutzstreifen eine andere Breite durch Allgemeinverfügung bestimmen.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Schutzdünen entsprechend, soweit nach § 52 nicht weitergehende Verbote gelten.

(7) Jede Benutzung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, die ihre Funktion und Wehrfähigkeit beeinträchtigen oder ihre Unterhaltung erschweren kann, ist unzulässig. Verboten ist insbesondere:

1. das Entnehmen oder Umlagern von Steinen aus oder in Stein- und Geröllwällen, Wellenbrechern und Steinbuhnen,
2. das Beschädigen oder Entfernen von Buhnenpfählen,
3. das Durchbohren, Durchörtern und sonstige Beschädigen von Ufer- und Hochwasserschutzmauern,
4. das Beschädigen der Geotextilien von Geotextilwällen oder das Entnehmen von Sand aus Geotextilwällen,
5. das Beschädigen von Deckwerken oder deren Bauwerksbestandteilen,
6. das unbefugte Bedienen, Außer-Funktion-Setzen oder Beschädigen von Absperrianlagen.

(8) Durch die Nutzung des Vorlandes dürfen die Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes, insbesondere die Sicherheit und Unterhaltung der Deiche, nicht beeinträchtigt werden. Bewirtschaftetes Vorland ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.

§ 48

Eigentum, Vorkaufsrecht

(1) Der Strand steht unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter im Eigentum des Landes. Die Wasserbehörde kann die Linie der landseitigen Strandgrenze durch Verwaltungsakt feststellen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück in einer Entfernung bis zu 50 Metern landwärts der landseitigen Begrenzung von Landesschutzdeichen, Landesküstenschutzdeichen, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen nach den Anlagen 3, 4a, 4b und 4c zu, wenn dieses Grundstück für eine Maßnahme des Hochwasser- oder Küstenschutzes erforderlich ist. § 99a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 34 Absatz 3 und 4 des Naturschutzgesetzes gelten entsprechend; an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt hier die oberste Wasserbehörde.

(3) Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes veröffentlicht die oberste Wasserbehörde eine Flächenkulisse im Amtsblatt; in der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, wo die Detailkarten eingesehen werden können. Zusätzlich soll die Flächenkulisse in geeigneter Form auf den Internetseiten der obersten Wasserbehörde veröffentlicht werden. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt. § 34 Absatz 3 und 4 des Naturschutzgesetzes gilt entsprechend; an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt hier die oberste Wasserbehörde.

§ 49

Duldungspflichten

Soweit es zur Planung oder Durchführung von Maßnahmen zum Bau oder zur Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erforderlich ist, finden § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 28 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.

§ 50

Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 Absatz 3 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die von der oberen Wasserbehörde ermittelt und kartiert wurden und noch nicht festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie durch die oberste Wasserbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht worden sind. Sie sind zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen; § 80 findet sinngemäße Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. Auf die nach § 78 Absatz 8 und § 78a Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Geltung der baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwem-

mungsgebiete gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Zusätzlich sollen die Flächenkulissen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in geeigneter Form auf den Internetseiten der obersten Wasserbehörde veröffentlicht werden.

(2) Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Veröffentlichung der Karte.

Teil 2

Besondere Bestimmungen für die Küsten

§ 51

Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen

(zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen, für die nach dem Landes-UVP-Gesetz keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen der Genehmigung. Satz 1 gilt nicht für den Neubau von Deichen und anderen Hochwasser- oder Küstenschutzbauwerken, die eine deichgleiche Funktion haben. Die Beseitigung von Küstenschutzanlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegt, bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Mit der Beseitigung sind die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit möglich und erforderlich, wiederherzustellen. Für die Genehmigung nach Satz 1 gilt § 68 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

§ 52

Nutzungsbestimmungen

(1) Auf dem Strand ist es verboten:

1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen; ausgenommen sind Steine für den eigenen Bedarf in geringen Mengen,
2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten, ausgenommen ist das Anlanden und Auflegen von Booten der Küstenfischerei, motorlosen Sportbooten und von Sportbooten, die zwar mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren Nutzung jedoch sportbootführerscheinfrei zulässig ist, auf eigene Gefahr,
3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen,
4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nummer 1, 3 und 5 gilt auch für den Vorstrand. Satz 1 Nummer 1 findet für Schutzdünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf Schutzdünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen.

(2) Auf der durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilküste und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 entspre-

chend. Die wesentliche Veränderung, Beseitigung oder Beschädigung schützenden Bewuchses ist verboten.

(3) Die Wasserbehörde kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde die Verlegung von Leitungen im Bereich von Schutzdünen zulassen, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

(4) Die Gemeinden dürfen, als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen der Küstenschutzanlagen durch Satzung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei zulassen.

(5) Die Wasserbehörde kann über die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 47 Absatz 2 hinaus zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes weitere Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Küstenschutz zu gefährden, insbesondere die Nutzung und Benutzung des Strandes, des Vorstrandes, der Schutzdünen, des Vorlandes und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem Küstenschutz zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder untersagen.

§ 53

Anlagen an und in Küstengewässern

Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an und in Küstengewässern in einem Abstand bis zu 200 Metern landwärts von der Mittelwasserlinie sowie im Vorstrand, mindestens aber in einem Abstand von 200 Metern seawärts von der Mittelwasserlinie, bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Das Vorhaben ist zu untersagen, wenn es mit den Belangen des Küstenschutzes nicht vereinbar ist. § 10 des Landesbodenschutzgesetzes bleibt unberührt. § 23 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 54

Küstenrückgangsgebiete, Verordnungsermächtigung

(1) Küstenrückgangsgebiete hinter Schutzdünen, die zukünftig für die Sicherung des Küstenschutzes, insbesondere für die landseitige Rückverlegung von Schutzdünen, vorgehalten werden müssen, können durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgesetzt werden.

(2) Die nach § 136 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, fortbestehenden Küstenschutzgebiete gelten, soweit sie sich hinter Schutzdünen befinden, als festgesetzte Küstenrückgangsgebiete im Sinne des Absatzes 1. Die Gebiete werden von der obersten Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht. Sie können durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

(3) In den festgesetzten Küstenrückgangsgebieten ist

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches

untersagt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches oder für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Baugesetzbuches in den Gebieten nach Absatz 2 Satz 1, sofern die Wasserbehörde der Planung oder dem Vorhaben schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

(4) Die Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn sie dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen. Für die Zulassung von Ausnahmen sind die §§ 12 und 13 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 5

Wassergefahren, Hochwassermeldedienst

§ 55

Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen

(1) Bei Hochwasser und Sturmfluten obliegen die Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen, mit Ausnahme der Sperrwerke, den Gemeinden, deren Gebiet vom Schutzzweck nach § 44 Nummer 12 erfasst wird, als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. In Zweifelsfällen kann die Wasserbehörde die Gemeinden bestimmen, denen die Aufgabe nach Satz 1 obliegt. Für Anlagen nach § 45 Absatz 3 Nummer 2 können die Gemeinden die Aufgaben der Überwachung und Sicherung auf die Bedienung von Verschlusselementen und den Auf- und Abbau mobiler Schutzelemente beschränken. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 Dritter bedienen. Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmfluten, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr augenblicklich Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Zur Überwachung können insbesondere die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Anlagen im Belastungsfall, die Bedienung von Verschlusselementen und der Auf- und Abbau mobiler Schutzelemente gehören. Zur Sicherung können alle Maßnahmen zählen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit einer Anlage entsprechend ihrem Schutzzweck zu erhalten. Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Aufgabenträger stimmen ihre Planungen der Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage ab. Die Unterhaltungspflichtigen beraten die Gemeinden bei der Überwachung und Sicherung (Fachberatung).

(3) Die Unterhaltungspflichtigen tragen die Kosten der für die Sicherung der Hochwasserschutzanlagen erforderlichen Geräte und Materialien entsprechend der abgestimmten Abwehrplanung. Die Kosten nach Satz 1 gehören zu den Unterhaltungskosten für die jeweiligen Anlagen.

§ 56

Hochwassermeldedienst, Verordnungsermächtigung

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium einen Warn- und Alarmdienst zum Schutz vor Hochwassergefahren (Hochwassermeldedienst) einzurichten. Die Rechtsverordnung regelt die Organisation und den Ablauf des Hochwassermeldedienstes sowie die notwendigen Informationsflüsse, definiert die Alarmstufen einschließlich der zugehörigen Handlungskategorien und bestimmt die am Hochwassermeldedienst Teilnehmenden.

(2) Aus der Einrichtung des Hochwassermeldedienstes können Dritte keine Ansprüche herleiten.

(3) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern abzustimmen.

Abschnitt 6

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 57

Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige wasserwirtschaftliche Planung

(zu den §§ 82, 83 und 84 WHG)

(1) Der Hinweis, wo die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie die übrigen Unterlagen nach § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einsehbar sind, wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung werden die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für alle Behörden verbindlich. Zusätzlich kann die oberste Wasserbehörde Anforderungen und Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nach Satz 1, die von den Unterhaltungspflichtigen oder von den Ausbaupflichtigen umzusetzen sind, für diese durch Rechtsverordnung für verbindlich erklären.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Gebiete an beiden Seiten der Gewässer ausweisen, in denen eine eigendynamische Gewässerverlagerung zugelassen oder geduldet und damit eine nachhaltige und naturnahe Gewässerentwicklung entsprechend den Zielen des Bewirtschaftungsplans und zur Durchführung des Maßnahmenprogrammes ermöglicht wird (Gewässerentwicklungskorridore). Die Bestimmungen des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Für den Ausgleich gilt § 38 Absatz 1 bis 4 sinngemäß. Ausgleichspflichtig ist das Land.

(3) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Gewässerentwicklungskorridoren im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu informieren.

(4) Soweit dies für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist, stellt die oberste Wasserbehörde wasserwirtschaftliche Sonderpläne auf. Der Entwurf eines wasserwirtschaftlichen Sonderplanes ist in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme einen Monat öffentlich auszulegen. Innerhalb eines weiteren Monats können schriftlich oder elektronisch Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Ort und Zeit der Auslegung und der Hinweis auf die Einwendungsfrist sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Träger öffentlicher Belange sind von dem Planungsentwurf in geeigneter Form zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

§ 58

Wasserbuch (zu § 87 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt Einrichtung, Inhalt und Form des Wasserbuchs.

(2) In das Wasserbuch sind außer den in § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen Heilquellenschutzgebiete (§ 53 des Wasserhaushaltsgesetzes) und Duldungs- und Gestattungspflichten (§§ 92 bis 94 des Wasserhaushaltsgesetzes) einzutragen.

Kapitel 4 Gewässeraufsicht

§ 59 Alarmdienst, Verordnungsermächtigung

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Rechtsverordnung einen Alarmdienst einzurichten. Die Rechtsverordnung bestimmt die Meldestellen und das Meldeverfahren. § 56 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 60 Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht, Einschränkung von Grundrechten

(1) Die §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes finden für die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Vollzugsaufgaben entsprechende Anwendung.

(2) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 61 Kosten der Gewässeraufsicht

(1) Wer zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht Anlass gibt, hat die notwendigen Kosten zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die

1. Kosten der Ermittlung des Verantwortlichen,
2. Kosten der Gefahrenerforschung,
3. Kosten der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
4. Kosten der Kontrollmaßnahmen zur Beurteilung des Erfolges der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Die Kosten werden von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, den der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid regelt. Für darüber hinaus gehende Untersuchungen besteht die Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Zulassungsbescheides festgestellt wird. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Kapitel 5 Zuständigkeit, Verfahren, Enteignung

Abschnitt 1 Zuständigkeit

§ 62 Wasserbehörden, Aufgaben

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das für Wasser zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde,
3. die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sowie die Landrätinnen und Landräte und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

§ 63 Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde, Verordnungsermächtigungen

- (1) Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für
1. die Koordinierung der Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb der Flussgebietseinheiten einschließlich der Koordinierung nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 2. die Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei oberirdischen Gewässern nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 3. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele bei oberirdischen Gewässern nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 4. die Veröffentlichungen und EU-Berichtspflichten im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57,
 5. die Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei den Küstengewässern nach § 44 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 6. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele bei den Küstengewässern nach § 44 in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 7. die Fristverlängerungen und die Zulassung von Ausnahmen bei den Bewirtschaftungszielen für Meeresgewässer nach § 45g des Wasserhaushaltsgesetzes,
 8. die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 45i des Wasserhaushaltsgesetzes,
 9. die Prüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme nach § 45j in Verbindung mit § 45h des Wasserhaushaltsgesetzes,
 10. die Koordinierung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei den Meeresgewässern nach § 45k in Verbindung mit den §§ 45c bis 45h des Wasserhaushaltsgesetzes,
 11. die Fristverlängerungen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele beim Grundwasser nach § 47 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 12. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele beim Grundwasser nach § 47 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,

13. die Koordinierung der Festsetzung von Risikogebieten nach § 73 Absatz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 1 sowie der Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 14. den Austausch der für die Risikobewertung von Hochwasser bedeutsamen Informationen mit anderen Ländern und Staaten nach § 73 Absatz 4 sowie den Austausch von Informationen mit anderen Ländern und Staaten vor Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 5 und § 75 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 15. die Koordinierung der Erstellung und der Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 80 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 16. die Entscheidungen nach Kapitel 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bezug auf
 - a) Sachverständigenorganisationen und sachverständige Personen (§§ 52 bis 56 und 61),
 - b) Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüferinnen oder Fachprüfer (§§ 57 bis 60) sowie
 - c) Fachbetriebe (§ 64).
- (2) Nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach
1. § 23 Absatz 3 Satz 1 (zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Gewässern),
 2. § 50 Absatz 5 Satz 1 (Verpflichtung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung von Wasser),
 3. § 51 Absatz 1 Satz 1 (Festsetzung von Wasserschutzgebieten),
 4. § 53 Absatz 4 Satz 1 (Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten),
 5. § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern) und
 6. § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Festsetzung einer Veränderungssperre in Planungsgebieten)
- gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 5 Satz 3, § 51 Absatz 1 Satz 3, § 53 Absatz 4 Satz 3, § 76 Absatz 2 Satz 4 und § 86 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der obersten Wasserbehörde übertragen.
- (3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Anforderungen an den Zustand und den Betrieb von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen und deren Überwachung nach § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen,
 2. Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes nach § 78d Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen,
 3. weitergehende Regelungen nach § 78a Absatz 7, § 78b Absatz 2 und § 78d Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffen und
 4. Schutzbestimmungen im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die nach § 86 Absatz 1 Satz 1 bestehenden Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete einzeln oder allgemein zu erlassen.
- (4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen, von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet werden.

§ 64

Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde

- (1) Die obere Wasserbehörde ist Fachbehörde. Sie ermittelt und entwickelt die naturwissenschaftlichen, gewässerkundlichen, geologischen und technischen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushalts. Sie führt konzeptionelle und fachbegleitende Arbeiten für die Vorbereitung und die Durchführung wasserbehördlicher Verfahren durch und entwickelt und betreibt landeseinheitliche Fachinformationssysteme zum Erheben, Verarbeiten, Führen und zur Veröffentlichung von wasserwirtschaftlichen Daten. Sie ist technische Fachbehörde für die Wasserbehörden für die vorhabenbezogene Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für
1. Entscheidungen zu Gewässerbenutzungen bei kerntechnischen Anlagen,
 2. die Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes an Gewässern erster Ordnung und für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung,
 3. die Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 4. das Führen des Wasserbuches nach § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 5. die Entscheidungen zur Erhebung von Daten nach § 50 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 6. die Durchführung des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
 7. die Aufstellung der Messprogramme zur Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes nach § 68,
 8. die Prüfung und Veröffentlichung der Wasserkraftpotentiale nach § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 9. die Information der Öffentlichkeit und die Förderung der aktiven Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung,

Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 79 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,

10. die Überprüfung und Aktualisierung nach § 45j des Wasserhaushaltsgesetzes
 - a) der Anfangsbewertung der Meeresgewässer nach § 45c Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) der festgelegten Ziele und zugehörigen Indikatoren für die Meeresgewässer nach § 45e Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - d) der Überwachungsprogramme für die Meeresgewässer nach § 45f Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
11. die Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. die Beteiligung interessierter Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 85 des Wasserhaushaltsgesetzes,
13. die Überprüfung und Aktualisierung des Überwachungsplanes nach § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung,
14. die zentrale Erfassung und Verwendung der wasserwirtschaftlichen Daten.

§ 65

Zuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Wasserbehörden

- (1) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind als untere Wasserbehörden zuständig für
 1. die Gewässer erster Ordnung, mit Ausnahme von
 - a) Zulassungen und Anordnungen nach § 19,
 - b) Anzeigen und Maßnahmen für bauliche Anlagen nach den §§ 23 und 79 ohne wasserwirtschaftliche Anlagen in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes,
 - c) Entscheidungen über Abwassereinleitungen, ohne Einleitungen in Küstengewässer,
 2. alle Entscheidungen nach den §§ 47, 51 bis 53, 54 Absatz 3 und 4 ausgenommen bei Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung, soweit diese nicht im Bereich der Küstengewässer oder sonstiger gemeindefreier Flächen liegen,
 3. die Landesschutzdeiche nach der Anlage 3,
 4. Entscheidungen nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Rohrleitungsanlagen über die

Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen,

5. die Gewässeraufsicht einschließlich der Gefahrenabwehr für die in den Nummern 1 bis 3 und in § 64 Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufgaben und Vorhaben,
 6. die Aufgaben der Anhörungsbehörde in den von der obersten und der oberen Wasserbehörde durchzuführenden Planfeststellungsverfahren und förmlichen Verfahren sowie bei der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Sonderpläne nach § 57 Absatz 4,
 7. die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes nach § 68.
- (2) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt nehmen ferner die Aufgaben nach den §§ 3, 5 Absatz 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für die in ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c liegenden Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen wahr.

(3) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind technische Fachbehörden für die Wasserbehörden für

1. wasserbauliche Vorhaben und Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft, soweit diese mit finanziellen Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien des Landes umgesetzt werden,
2. die vorhabenbezogene Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44 und 45a des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 66

Zuständigkeiten der Landrätinnen und Landräte und der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landrätinnen und Landräte und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den in § 62 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen zuständig. Sie sind Bescheinigungsbehörde nach § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 67

Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

- (1) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter sind für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig.
- (2) § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 68**Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst,
Einschränkung von Grundrechten, Fachinformationssysteme**

(1) Die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes obliegt dem Land. Dieser umfasst neben der Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung gewässerbezogener Daten insbesondere die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der für die Überwachung des Zustandes der Gewässer erforderlichen Messnetze sowie die Aufstellung der Untersuchungs- und Messprogramme. Abweichend von § 91 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, das Betreten der Grundstücke, die Unterhaltung und Wartung eingerichteter Messstellen und die Entnahme von Boden- und Wasserproben durch die zuständige Behörde und deren Beauftragte zu dulden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich ist. Handlungen des gewässerkundlichen Landesdienstes nach Satz 3 sollen zuvor angekündigt werden. Die in Satz 2 genannten Daten werden für die Gewässerbewirtschaftung und -aufsicht, für die langfristige Umweltbeobachtung oder als Planungsgrundlage für wasserwirtschaftliche Entscheidungen und Maßnahmen erhoben.

(2) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann Fachinformationssysteme im Sinne des § 45 Absatz 6 oder des § 64 Absatz 1 Satz 3 durch Allgemeinverfügung einführen. Diese sind durch die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung anzuwenden.

§ 69**Bestimmung der Zuständigkeit in besonderen Fällen**

Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit einheitlich zu regeln, so einigen sich die Behörden nach dem Schwerpunktprinzip. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Wasserbehörde. Ist auch die Zuständigkeit der Behörde eines anderen Bundeslandes gegeben, so vereinbart die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Bundeslandes die in der Sache zuständige Wasserbehörde durch Verwaltungsvereinbarung.

§ 70**Sachverständige Personen oder Stellen,
Verordnungsermächtigung**

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte sachverständige Personen oder Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Stellen und die Entgelte für deren Leistungen regeln,
3. die Vorlage eines Nachweises über Maßnahmen von sachverständigen Personen oder Stellen nach Nummer 1 bei der Wasserbehörde vorschreiben.

Abschnitt 2**Verfahren, Enteignung****§ 71****Anforderungen an die Antragstellung**

Anträge, die wasserbehördlich zu beurteilen sind, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Plänen, Zeichnungen, Fachbeiträgen, Gutachten, Nachweisen und Beschreibungen, schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dokumente, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

§ 72**Konzentrationswirkung**

Über Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5, § 78 Absatz 2 und 5, § 78a Absatz 2 und § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 47 Absatz 4, § 86 Absatz 3 und § 87 Absatz 2 entscheidet gleichzeitig mit Erteilung der Baugenehmigung die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, wenn das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf. In den übrigen Fällen schließt die wasserrechtliche Zulassungsentcheidung die Baugenehmigung ein; die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

§ 73**Einwendungen privatrechtlicher Natur**

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen erhoben worden, so kann die Wasserbehörde unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Wird das Verfahren ausgesetzt, ist eine Frist zu bestimmen, in der Klage zu erheben ist.

§ 74**Verfahrenserfordernisse**

Soweit eine öffentlich-rechtliche Entscheidung einer anderen Behörde eine wasserrechtliche Entscheidung umfasst oder ersetzt, ist die mit umfasste oder ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. Die öffentlich-rechtliche Entscheidung ist der Wasserbuchbehörde zur Eintragung vorzulegen. Satz 1 gilt für andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die durch eine wasserrechtliche Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden, entsprechend.

§ 75**Sicherheitsleistung**

(1) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen

Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(2) Die Art und Höhe der Sicherheit sowie die begünstigte Person sind zu bestimmen.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist der begünstigten Person eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 76

Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung

(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die Wasserbehörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit diese erfordert. Die Anordnung kann befristet werden.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).

§ 77

Verfahrenskosten

(1) Die Verfahrenskosten fallen der antragstellenden Person zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsanforderungen entstanden sind, können derjenigen Person auferlegt werden, die die Einwendungen oder die Entschädigungsforderung erhoben hat.

(2) Die Kosten für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, insbesondere für Gutachten und sachverständige Personen, trägt die begünstigte Person.

(3) Die Kosten für das Verfahren nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes werden den Beteiligten nach dem Maß ihres zu schätzenden Vorteils auferlegt.

§ 78

Förmliche Verfahren

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Entscheidungen über

1. die Erteilung von Bewilligungen nach §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen,
3. die Zulassung von Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,

4. die Festsetzung eines Schutzstreifens nach § 47 Absatz 5, der die in § 47 Absatz 1 bestimmte Breite übersteigt.

(2) Für die Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie Küstenrückgangsgebieten und Gewässerentwicklungskorridoren gelten die Vorschriften über das förmliche Verfahren sinngemäß. Auszulegen ist der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung mit den dazu gehörenden Plänen. Die Verfahren finden mit dem Erlass der Verordnung ihren Abschluss. Die Festsetzung ist durch die beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist ein Anhörungsverfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des förmlichen Verfahrens.

§ 79

Anzeigeverfahren

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für anzeigepflichtige Vorhaben, dass

1. der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind; § 71 gilt sinngemäß,
2. die Wasserbehörde die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen hat,
3. mit dem Vorhaben frühestens sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden darf; die Behörde kann diese Frist verkürzen oder um bis zu vier Wochen verlängern,
4. die Wasserbehörde, wenn sich aus der Prüfung der Anzeige ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer oder zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes erforderlich sind, Bedingungen oder Auflagen erteilen kann, mit denen die angezeigte Handlung auch befristet oder beschränkt werden kann.

(2) Das anzeigepflichtige Vorhaben ist von der Wasserbehörde zu untersagen, wenn schädliche Veränderungen eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu besorgen ist. Das Vorhaben kann untersagt werden, wenn von ihm eine nicht unter Satz 1 fallende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und wie weit nachteilige Wirkungen nach Satz 1 und 2 eintreten werden, so kann die Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung ergehen. Soweit das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung führen kann, ist der Gewässerunterhaltungspflichtige vorab von der Wasserbehörde zu hören.

(3) Im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung kann die Wasserbehörde dem Vorhabenträger aufgeben, auf eigene Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung eines Vorhabens, das

ohne einen Vorbehalt nach Absatz 2 Satz 3 durchgeführt worden ist, kann nur aus Gründen des Gewässerschutzes, insbesondere zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes, oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und gegen Entschädigung angeordnet werden.

(4) Wurde das anzeigepflichtige Vorhaben begonnen oder ausgeführt, ohne dass es der Wasserbehörde angezeigt wurde, kann die Wasserbehörde anordnen, dass der Vorhabenträger auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen hat.

(5) Die nach diesem Gesetz oder nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen begründete Anzeigepflicht besteht nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung, Genehmigung oder Anzeige bedarf. Die hierfür zuständige Behörde trifft auch die Entscheidungen nach diesem Gesetz im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Das Einvernehmen kann von der Aufnahme der in Absatz 1 Nummer 4 genannten Nebenbestimmungen in die Entscheidung über das Vorhaben sowie unter den in Absatz 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen von einem Vorbehalt des Widerrufs oder nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung abhängig gemacht werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der zuständigen Behörde reagiert.

§ 80

Geltungsbereich von Verordnungen

(1) Erstreckt sich der Geltungsbereich von Rechtsverordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen nicht auf das gesamte Gebiet des Landes oder einer Gebietskörperschaft, so ist der Geltungsbereich in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Die Karten, Pläne oder Verzeichnisse müssen erkennen lassen, welche Flächen von der Verordnung betroffen werden. Im Zweifel gilt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter als nicht betroffen.

(2) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteil einer Rechtsverordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsicht durch jede Person bei den Gemeinden hinterlegt werden, deren Gebiet von der Rechtsverordnung betroffen ist. Im textlichen Teil der Rechtsverordnung müssen der Ort und die Zeit der Einsichtnahme bezeichnet sein.

§ 81

Enteignungsrecht (zu § 71 WHG)

(1) Ergänzend zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes kann im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserbeseitigung enteignet werden. Die Enteignung ist in den Fällen des Satzes 1 nur zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist; der Träger des Vorhabens kann die Feststellung oder Genehmigung des Plans beantragen. Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Der Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient dem Wohl der

Allgemeinheit, wenn das Vorhaben vom Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst und zur Umsetzung vorgesehen ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ist nicht selbstständig anfechtbar. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Im Übrigen ist das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.

§ 82

Vorzeitige Besitzeinweisung (zu § 71a WHG)

(1) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für eine Maßnahme geboten, für die die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt ist, und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für diese Maßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Maßnahme auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz vorzeitig einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf vorzeitige Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger der Maßnahme und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Die Enteignungsbehörde stellt den Zustand des Grundstücks vor der vorzeitigen Besitzeinweisung in einer Niederschrift fest oder lässt ihn durch eine sachverständige Person ermitteln. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung soll dem Träger der Maßnahme und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die vorzeitige Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die vorzeitige Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Maßnahme wird Besitzer. Der Träger der Maßnahme darf auf dem Grundstück das im Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Maßnahme hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art

und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Maßnahme hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluss festzusetzen.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen die vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung gestellt und begründet werden. Für das Verfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 83

Koordinierung von Verfahren

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Anhang 1 in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet ist, eine Gewässerbenutzung verbunden, entscheidet die Immissionsschutzbehörde anstelle der Wasserbehörde über die Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Satz 1 gilt auch für Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Anhang 1 in der Spalte c mit einem G gekennzeichnet sind und die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

§ 84

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(zu § 88 WHG)

(1) Die Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben und die Wasserbehörden sind befugt, personenbezogene Daten zu den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auch ohne Mitwirkung der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies der Aufgabenerledigung dient. Die für das Führen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder das Landesamt für innere Verwaltung übermittelt diesen auf Anforderung zu dem in Satz 1 genannten Zweck Namen und Kontaktdaten von Grundstückseigentümern sowie Grundstücksdaten. Statt der Übermittlung nach Satz 2 können Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Wasserbehörden auf Antrag am automatisierten Abruf von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach § 36 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen teilnehmen. Die Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben oder die Wasserbehörden können auch bei Grundstückseigentümern Namen und Kontaktdaten sonstiger Nutzungsberechtigter erheben. Eigentümer sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Quelle der personenbezogenen Daten sowie Zweck, Rechtsgrundlage und Zeitpunkt der Erhebung sind zu speichern.

(2) Die zu einem in § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes, in Absatz 1 oder in § 68 Absatz 1 genannten Zweck erhobenen oder verarbeiteten Daten dürfen zu jedem anderen dort genannten Zweck durch Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben und durch Wasserbehörden weiterverarbeitet werden.

(3) Die nach Absatz 1 und nach § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes gewonnenen Informationen dürfen an Behörden oder öffentliche Stellen übermittelt oder in anderer Form bereitgestellt werden, soweit dies zur Wahrnehmung von deren gesetzlich begründeten Aufgaben erforderlich ist.

(4) Zur Erfüllung der in § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in § 68 Absatz 1 genannten Aufgaben dürfen ge- markungs- und flurstücksbezogene Angaben verarbeitet und in Druckwerken oder elektronisch veröffentlicht werden.

Kapitel 6

Bußgeldbestimmungen

§ 85

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unterhaltungspflichtiger dem Verlangen der Wasserbehörde nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommt,
2. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes oder gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes oder unter Nichtbefolgung einer vollzieh- baren Auflage Benutzungen im Sinne des § 14 ausübt,
3. entgegen dem Verbot des § 12 Absatz 2 in einem Gewässer- randstreifen eine tief wendende Bodenbearbeitung vornimmt oder Pflanzenschutz- oder Düngemittel aufbringt,
4. einer Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 durch die Wasserbe- hörde nicht nachkommt,
5. die Grenzen des Gemeingebrauchs gemäß §§ 19 und 29 über- schreitet,
6. Staumarken entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 ohne Zustimmung der Wasserbehörde entfernt oder verändert,
7. eine Stauanlage entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 ohne die recht- zeitige Anzeige bei der Wasserbehörde auf Dauer außer Be- trieb setzt oder beseitigt,
8. entgegen dem Verbot des § 22 Absatz 1 Wasser aufstaut oder ablässt oder dem Gebot des § 22 Absatz 2 nicht nachkommt,
9. Erdaufschlüsse entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführt,
10. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 die beim Erdaufschluss gewon- nenen Daten nicht oder nicht vollständig übermittelt,
11. entgegen § 37 Absatz 4 Satz 1 bis 3 auch in Verbindung mit Satz 5 die Wassergewinnungsanlage nicht überwacht oder die Ergebnisse nicht oder nicht ausreichend dokumentiert, das festgesetzte Wasserschutzgebiet oder das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bestehende Ge- fahren der unteren Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt,
12. als Eigentümer oder Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle die Pflicht verletzt, das Heilwasser gemäß § 39 Ab- satz 2 untersuchen zu lassen oder das Untersuchungsergebnis der Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen,

13. der Pflicht zur Überlassung von Abwasser an den Beseitigungspflichtigen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 oder zur Beseitigung von Abwasser nach § 40 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt,
14. einer Verpflichtung nach § 43 Absatz 1 nicht nachkommt,
15. den Schutzvorschriften nach § 47 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 6 oder § 4 Absatz 3, für Deiche, Schutzdünen und Dämme zuwiderhandelt,
16. einem Verbot nach § 47 Absatz 7 Satz 2 zuwiderhandelt,
17. entgegen § 51 Satz 1 ohne Genehmigung Küstenschutzanlagen errichtet, wesentlich ändert oder Sandaufspülungen vornimmt,
18. auf dem Strand, dem Vorstrand, den Schutzdünen sowie auf der durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilküste und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante den Verboten nach § 52 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt,
19. einem Verbot oder einer Beschränkung in einem Schutzgebiet oder Schutzstreifen nach § 86 Absatz 1 zuwiderhandelt,
20. in Heilquellenschutzgebieten nach § 87 Absatz 2 Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit einer Heilquelle beeinflussen könnten, ohne Genehmigung vornimmt,
21. der Anzeigepflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2, § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 30 Nummer 2, § 31 Absatz 2, § 43 Absatz 2, § 51 Satz 3, § 53 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
22. vollziehbare Auflagen gemäß § 79 nicht erfüllt oder gemäß § 79 geforderte Handlungen nicht vornimmt oder das Vorhaben entgegen § 79 Absatz 1 Nummer 3 oder entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 79 Absatz 2 beginnt,
23. einer Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Satzung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs nach § 19 Absatz 6 und § 29 Satz 2,
 - b) zur Abwasserbeseitigung nach § 40 Absatz 2 bis 4 oder über die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen nach § 41 Absatz 2,
 - c) über den Hochwassermeldedienst nach § 56 Absatz 1 oder Alarmdienst nach § 59 Satz 1,
 - d) über Schutzbestimmungen für bestehende Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwasservorbehaltsgebiete nach § 63 Absatz 3 Nummer 4,
 - e) über die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung von Wasser nach § 50 Absatz 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist die sachlich zuständige Wasserbehörde.

Kapitel 7

Fortgeltungs-, Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 86

Fortgeltung von Schutzgebieten und Schutzstreifen

(1) Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) festgelegten Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete (§ 29 des Wassergesetzes), bei denen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, Uferstreifen (§ 33 Absatz 2 des Wassergesetzes), Hochwassergebiete (§ 36 des Wassergesetzes) und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete (§ 39 des Wassergesetzes) sowie die nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Schutzgebiete und -streifen bleiben bestehen. Sie sind in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete, die nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen, sind aufgehoben. Die aufgehobenen Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete werden von der Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht. In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 fest.

(3) Die Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn sie dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Für die Zulassung von Ausnahmen sind die §§ 12 und 13 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Für die Erteilung der Ausnahme gilt § 11a Absatz 4 bis 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn die Ausnahme für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.

§ 87

Fortgeltung des Heilquellenschutzes

(1) Die vor dem 1. Dezember 1992 anerkannten Heilquellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die vor dem 1. Dezember 1992 festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bis zum Erlass neuer Schutzvorschriften bedürfen in diesen Schutzgebieten, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist, Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können, einer Genehmigung; besondere Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung erteilt die Wasserbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde. Für die Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 bis 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn die Genehmigung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.

§ 88 Übergangsbestimmungen

(1) Für Gewässer und Deiche und sonstige Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, für die die Unterhaltungslast nach diesem Gesetz wechselt, erfolgt der Übergang der Unterhaltungspflicht zum 1. Januar 2028. Bis zum Übergang nach Satz 1 bleiben das Land und die Gewässerunterhaltungsverbände für die bisher von ihnen zu unterhaltenden Gewässer, Landesschutzdeiche sowie für den Küstenschutz nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669) in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig. Dem Land obliegt die Beseitigung eines Deiches, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem 31. Juli 2026 ein Antrag auf Planfeststellung zur Beseitigung des Deiches gestellt wird. Das Eigentum an den Deichen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen geht ab dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt unentgeltlich auf die Belegenheitsgemeinden über, sofern sie bisher im Eigentum des Landes standen.

(2) Bis zum Übergang nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt sich der Schutzzweck der vom Land in die Unterhaltungslast der Gewässerunterhaltungsverbände übergehenden Deiche und sonstigen

Hochwasser- und Küstenschutzanlagen nach dem aktuellen Anlagenzustand. Dieser bildet die Grundlage für den Umfang der Unterhaltungspflichten der Gewässerunterhaltungsverbände.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigen Grundwasserentnahmen gelten weiterhin fort.

(4) Das Entstehen des Wasserentnahmeentgelts richtet sich bis zum Ablauf des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den §§ 16 bis 18 Absatz 1 bis 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist; die genannten Vorschriften sind auf so entstandene Entgelte weiter anzuwenden. § 36 Absatz 3 und 4 gilt auch für Einnahmen auf der Grundlage des in Satz 1 genannten Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Wurde vor dem 15. August 2025 ein Ausnahmeverfahren nach § 86 Absatz 3 oder ein Genehmigungsverfahren nach § 87 Absatz 2 Satz 2 eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden wären, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem 15. August 2025 geltenden Recht fort.

Anlage 1 (zu § 2)**Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung**

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

BB Brandenburg
 MV Mecklenburg-Vorpommern
 NI Niedersachsen
 SH Schleswig-Holstein

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
1	Stepenitz	Mündung in den Dassower See	unterhalb der Straßenbrücke Gadebusch – Bobitz in Mühlen Eichsen	
2	Boize mit Hafen, Alte Boize, Färbergraben, Lütter Loop, Innerer Wallgraben und Äußerer Wallgraben	Boize mit Hafen: Mündung in die Elbe	unterhalb der Brücke Gresse	
		Alte Boize: Hafen Boizenburg	Ellernholzschleuse	Schöpfwerk Boizenburg
		Färbergraben: Hafen Boizenburg	Wehr alte Mühle	
		Lütter Loop: Mündung in die Alte Boize	Färbergraben	
		Innerer Wallgraben: Wehr alte Mühle	Boize (Wehr an der Hafenbahn)	
		Äußerer Wallgraben: Mündung in den Inneren Wallgraben (Brücke Marktstraße)	Boize (Verteilerwehr Wallgräben)	

3	Sude	Sude: - Mündung in die Boize - 850 m oberhalb Wehr Sückau; Niedersachsen (Landesgrenze NI/MV)	- 810 m oberhalb Krainkemündung (Landesgrenze MV/NI) - unterhalb der Straßenbrücke B 5 Redefin	Schöpfwerk Mahnkenwerder Schöpfwerk Timkenberg Schöpfwerk Niendorf-Tesch- brügge Schöpfwerk Gothmann Schöpfwerk Besitz
4	Schaale	Freilauf Brömsenberg: Mündung in die Sude	Neumühle, Brömsenberg	rechter und linker Suedamm von Landesgrenze zu NI bis oberhalb Wehr Brömsenberg
5	Krainke	Mündung in die Sude Mündung in die Sude bei Be- sitz 160 m oberhalb Straßenbrücke K15 (Landesgrenze NI/MV)	unterhalb der Straßenbrücke B 5 in Zahrendorf 140 m oberhalb Krainkemün- dung (Landesgrenze MV/NI) 980 m oberhalb Straßenbrücke K15 (Landesgrenze MV/NI)	
6	Rögnitz	250 m unterhalb Straßenbrü- cke in Gudow (Landesgrenze NI/MV)	Mündung Elde-Rögnitz-Überleitung	rechter Rögnitzdamm von Gu- dow bis Wehr Haveckenburg rechter und linker Rögnitzdamm von Wehr oberhalb Havecken- burg bis Leussow
7	Elde-Rögnitz-Überlei- tung	Mündung in die Rögnitz ober- halb Glaisin	Abzweig Müritz-Elde-Wasserstraße ober- halb der Schleuse Eldena	
8	Löcknitz	970 m oberhalb Wehr Wehnin- gen (Landesgrenze NI/MV)	2.060 m unterhalb Straßenbrü- cke K46 bei Polz (Landesgrenze MV/BB)	Schöpfwerk Floßgraben mit Dü- ker Schöpfwerk Broda mit Düker

		1.985 m unterhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze BB/MV)	715 m oberhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze MV/BB)	
		1.120 m oberhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze BB/MV)	1.280 m oberhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze MV/BB)	
9	Wallensteingraben	Mündung in den Hafen Wismar	Auslauf aus dem Schweriner See	linker Damm Viereggenhöfer Teich rechter Damm Rosenthaler Teich
10	Farpener Bach mit Fauler Bach, Plastbach, Talsperre Farpen	Mündung Fauler Bach in den Breitling am Dintenhörn (Wismarer Bucht)	Stauwurzel der Talsperre Farpen (Vollstau) unterhalb Straßenbrücke Alt Farpen – Neuburg-Steinhausen	
11	Großer Hellbach	Mündung in das Salzhaff	unterhalb der Straßenbrücke Kröpelin - Altenhagen	
12	Warnow mit Alte Warnow und Rummelborn-Neddersee, Mühlbach Eickhof und Bützower See	oberhalb der Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund	Einlauf Barniner See	
		Ausfallwasser Bützow: oberhalb Mühle Bützow	Mündung in den Bützower See	
		Temse: Mündung in die Warnow	Auslauf aus dem Bützower See	
		Umfluter Alte Warnow: Mündung unterhalb Hafen Bützow in die Warnow	Abzweig oberhalb Wasserkreuz Bützow	

13	Nebel mit Nebelkanal, Alter Nebel und Zulauf Mühle Kuchelmiß	Nebel: Mündung in die Warnow Nebelkanal: Mündung in die Nebel unterhalb Wehr Wolken Alte Nebel Güstrow (Liebnitz): Mündung in die Nebel	Einlauf in den Krakower See / Dobbin oberhalb Zugbrücke Lüssow Abzweig oberhalb Hauptwehr Güstrow	rechter Damm von Straßenbrücke Wolken bis Güstrow linker Damm von unterhalb Wehr Wolken bis Güstrow
14	Rechte Randgräben des Nebelkanals (Kanalstrecke Wolken/Güstrow) einschließlich Düker	Raum Bützow/Wolken im Auftragsbereich rechts in Fließrichtung des Nebelkanals	Raum Güstrow im Auftragsbereich rechts in Fließrichtung des Nebelkanals	
15	Linke Randgräben des Nebelkanals (Kanalstrecke Wolken/Güstrow)	Raum Bützow/Wolken im Auftragsbereich links in Fließrichtung des Nebelkanals	Raum Güstrow im Auftragsbereich links in Fließrichtung des Nebelkanals	
16	Mildenitz mit Mildenitzkanal und Verbindungsgraben	Mildenitz: Mündung in die Warnow bei Sternberger Burg Verbindungsgraben Mildenitz-Mildenitzkanal: Abzweig aus der Mildenitz unterhalb Zülów	Einlauf in den Goldberger See bei Wendisch Waren Mündung in den Mildenitzkanal	
17	Recknitz mit Recknitzkanal	Recknitz: Mündung in den Saaler Bodden, Uferlinie Ribnitzer See	unterhalb Straßenbrücke Tessin	

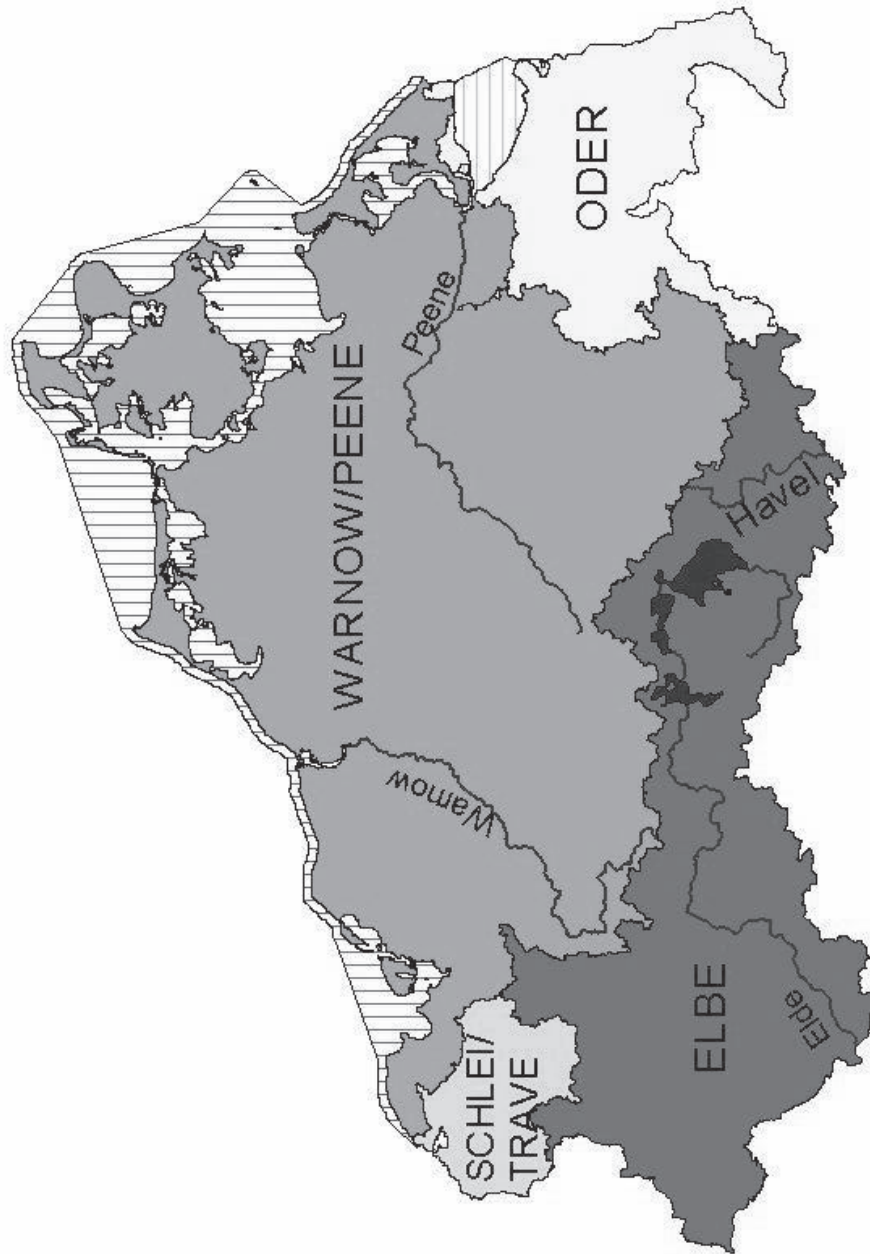
18	Barthe	Mündung Barther Bodden unterhalb Straßenbrücke L 21 bei Barth-Tannenheim	Auslauf aus dem Borgwallsee	
19	Trebel mit Trebelkanal	Mündung in die Peenewasserstraße	Mündung der Kronhorster Trebel in die Poggendorfer Trebel	
20	Teterower Peene	Mündung in den Kummerower See	Auslauf aus dem Teterower See	
21	Dahmer Kanal	Mündung in den Peenekanal	Auslauf aus dem Malchiner See	
22	Ostpeene	Mündung in den Peenekanal unterhalb Eisenbahnbrücke Malchin	Auslauf aus dem Torgelower See	
23	Peenekanal mit Silokanal	Mündung in die Bundeswasserstraße bei km 2+500	unterhalb Eisenbahnbrücke Malchin bei km 0+000	
24	Tollense mit Alte Tollense, Randkanal, Ölmühlenbach, alter Ölmühlenbach, Oberbach, Lindebach, Linde, Nonnenbach, Gätenbach und Tollensesee	Tollense: Mündung in die Peene	unterhalb Wehr Vierrademühle	
		Alte Tollense: Mündung in die Tollense	Randkanal	
		Randkanal: Mündung in die Tollense	Tollense oberhalb Wehr Nedde-min	
		Ölmühlenbach: Mündung in die Tollense	Oberbach	
		Alter Ölmühlenbach: oberhalb Wehr Ölmühlenbach	Mündung in Ölmühlenbach	
		Oberbach: Wehr Vierrademühle	Auslauf aus dem Tollensesee	
		Lindebach: Oberbach	Einlauf Mühlenteich Hinterste Mühle	
		Linde:		

	Einlauf Mühlenteich Hinterste Mühle	unterhalb Wehr Teschendorf	
	Nonnenbach: Auslauf aus dem Rödliner See	Einlauf in die Lieps	
	Gätenbach: Tollensesee	Lindebach	
25	Großer Landgraben und Peene-Süd-Kanal	Mündung der Datze in den Gro- ßen Landgraben Abzweig des Zuleiters von der Peene bei Dersewitz Peene-Süd-Kanal: Mündung in den Großen Land- graben Wehr Kavelpaß	Pumpwerk Dersewitz linker Damm Dersewitz linker Damm Grüttow rechter und linker Damm Emili- enhof von Ende des Dammes Grüttow bis zur Brücke Medow rechter und linker Damm Rotten- krug von Brücke Medow bis un- terhalb Brücke der B 199 linker und rechter Damm Stegen- bach
26	Zarow mit Weißer Gra- ben, Galenbecker See,	Zusammenfluss Weißer Gra- ben/Großer Landgraben bei Fer- dinandshof	

	Golmer Mühlbach, Talsperre Brohm (einschließlich Vorsperre)	Weißer Graben: Mündung in die Zarow bei Ferdinandshof Golmer Mühlbach: Einlauf in den Galenbecker See	Auslauf Galenbecker See	
		Talsperre Brohm: Auslauf Staumauer	Auslauf Talsperre Brohm	
27	Uecker	oberhalb der Straßenbrücke Ueckermünde	Stauwurzel Vorsperre (Vollstau) Landesgrenze zu Brandenburg bei Nieden	
28	Randow	Mündung in die Uecker	Auslauf aus dem Löcknitzsee	
29	Müritz-Havel-Kanal (Alte Fahrt), Obere Havel - Seen und Seenverbindungen	Obere Havel: Mündung in den Middelsee Alter Havelbach: Auslauf obere Havel oberhalb Zotzensee Alte Fahrt: Mirower See (MHW) Fleether Mühlbach (mit Oberbek): Rätzsee Drosedower Bek: Gobenowsee Dollbek: Labussee	Großen Labussee Mündung in den Jäthensee Wehr Boeker Mühle Vilzsee Rätzsee Gobenowsee	
30	Qualmgraben	Verbindungsgraben Löcknitz – Rhinowkanal	Brücke Polz	
31	Verbindungsgraben Löcknitz – Rhinowkanal	Landesgrenze zu Brandenburg bei Klein Schmölen/Baarz-Gaarz	Löcknitz	

32	Torfkanaal Usedom einschließlich Zulauf zum Mahlbussen und Ableiter Schöpfwerk Kamminke	Schnittpunkt Staatsgrenze zur Republik Polen bei Kamminke	Schnittpunkt Staatsgrenze zur Republik Polen (Grenzmarkierung 900)	Schöpfwerk Kamminke rechter Damm vom Absperrbauwerk Kamminke bis nördlich B110 Weiße Brücke
33	Beeke	Kleines Haff	Wolgastsee	
34	Linkener Graben	Kleines Haff (Neuwarper See)	südliches Ufer Müzelburger See	
35	Dove-Elbe in Dömitz	Staatsgrenze zur Republik Polen	B 104	
36	Verbindungsgraben zum Schöpfwerk Dömitz	Mündung in die Elbe	Entnahmebauwerk Müritz-Elde-Wasserstraße	
37	Dove-Elbe mit Schöpfwerkszuleiter	Mündung in die Dove Elbe am Roggenfelder Deichsiel	Abzweig Dove Elde	
		Abzweig Dove Elde	Schöpfwerk Dömitz	Schöpfwerk Dömitz

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 3) Flussgebietseinheiten



Anlage 3 (zu § 45 Absatz 4 Satz 1 und 4)

Landeshochwasserschutzanlagen

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

BB Brandenburg
 MEW Müritz-Elde-Wasserstraße
 MV Mecklenburg-Vorpommern
 NI Niedersachsen
 SH Schleswig-Holstein

Nr.	Landeshochwasser- schutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bau- werke, Anmerkung
01	Elbedeiche Dömitz			
01/01	Elbedeich Dömitz B195	Landesgrenze zu Branden- burg bei SW Gaarz/B195	Elbedeich Eisenbahn- damm/ Hafeneinfahrt Dö- mitz	Qualmgraben (0,48 km); Sollbruchstelle Alte Löcknitzmündung, Deichsiel Elbedeich Dö- mitz B195
01/02	Elbedeich Eisenbahn- damm Dömitz	Elbedeich / Hafeneinfahrt Dömitz	ehem. Güterbahnhof (Po- lizei)	Deichsiel Eisenbahn- damm
01/03	Hafenabschlussdeich	Elbedeich Eisenbahndamm	Brücke MEW	Deichsiel Floßgraben
01/04	Hafendeich	Anschluss B 195 in Dömitz (Brücke MEW)	Hafeneinfahrt Dömitz	
01/05	Elbedeich Dömitz B191	Hafeneinfahrt Dömitz	Anschluss Brodaer Elbe- deich	Auslaufbauwerk Dove Elbe, Deichsiel B 191
01/06	Brodaer Elbedeich	Elbedeich Dömitz B 191	Rüterberger Forst	Deichsiel Brodaer Elbe- deich, Spundwand an B191 bis Deichsiel B191, Deichscharte an Spundwand (neu)

01/07	Brodaer Schloßdeich (Leitdeich)	Hohes Gelände Broda (Brack)	Weg nach Rüterberg (Glambecker Bogen)	
01/08	Rüterberger Deich	Hohes Gelände am Wald- frieden	bis Landesgrenze Nl. Ho- hes Gelände	Deichscharte Rüterberg
02	Rückstaudeiche MEW			
02/01	Hochwasserschutzwand Neu Kaliß	Schleuse Findenwunshier	Anschluss Kalißer Deich	3 Deichscharten
02/02	Kalißer Deich	Anschluss HWS-Wand Neu Kaliß (Alte Papierfabrik)	Anschluss B195 in Dömitz (Klappbrücke MEW)	Deichsiel Kalißer Deich/MEW
02/03	Hochwasserschutzwand Heiddorf / Alte Feuer- wehr	MEW/Notwehr	Alte Feuerwehr	Deichscharte, Rohrlei- tung mit Rückschlag- klappe
02/04	Hochwasserschutzwand Heiddorf / B191	Anschluss HWS-Wand Alte Feuerwehr	Anschluss Heiddorfer Deich B191	2 Deichscharten, 2 Deichsiele
02/05	Heiddorfer Deich	Anschluss B191 in Heid- dorf	Anschluss B195 in Dömitz (Klappbrücke MEW)	Deichsiel Heiddorfer Deich, Entnahmebau- werk Dove Elbe, Trenn- wand am Entnahme- bauwerk Dove Elbe
03	Rückstaudeiche Löck- nitz			
03/01	Rechter Löcknitzdeich	Hohes Gelände Klein Schmölen Ausbau	Löcknitzdüker	Deichsiel Floßgraben
03/02	Rechter Löcknitzdeich	Löcknitzdüker	Anschluss B191	Deichsiel Wischblenk mit Düker
03/03	Rechter Löcknitzdeich	Anschluss B191	Landesgrenze MV/NI bei Rüterberg	Deichsiel Broda
03/04	Linker Löcknitz-Som- merdeich	Landesgrenze MV/BB	Landesgrenze MV/BB bei Breetz	
03/05	Linker Löcknitz-Som- merdeich	Landesgrenze MV/BB	Landesgrenze MV/BB bei Klein Schmölen	Verbindungsbauwerk Rhinow/Löcknitz

03/06	Schmöleener Brackdeich	Richtung Polz	Ortsausgang Schmölen	
03/07	Linker Löcknitzdeich	Anschluss Löcknitzsommerdeich (B195)	Straßenbrücke Klein Schmölen	
03/08	Linker Löcknitzdeich	Straßenbrücke Klein Schmölen	Löcknitzdüker	Deichsiel Floßgraben
03/09	Linker Löcknitzdeich	Löcknitzdüker	Anschluss B191	Deichsiel Wischblenk
03/10	Linker Löcknitzdeich	Anschluss B191	Landesgrenze NI / MV bei Rüterberg	Deichsiel Broda
04	Dömitzer Stadt- und Rückstaudeiche			
04/01	Rechter Rückstaudeich Dove Elbe (Fähranleger)	Elbedeich B191	Brodaer Schlafdeich	
04/02	Brodaer Schlafdeich	Anschluss B191	Steinschleuse Dömitz	Schlafdeich, Steinschleuse Dömitz
04/03	Roggenfelder Deich	Schweriner Straße (Torbrücke)	Heiddorfer Deich	Deichsiel Roggenfelder Deich
04/04	Linker Rückstaudeich Dove Elbe	Elbedeich B191	Festungswall	
04/05	Dömitzer Stadtwall	Zingelweg	Wallstraße	Schlafdeich
04/06	Dömitzer Mühlendeich	Anschluss Straße Mühlen-deich, Dömitz	Linker Löcknitzdeich	Siel Mühlendeich
04/07	Eisenbahnschutzdeich	Elbedeich B195 / Hafeneinfahrt	hohes Gelände am Industriegebiet	Schlafdeich
05	Elbedeiche Boizenburg			
05/01	Elbedeich Horst	Anschluss Deich am Randkanal	Landesgrenze MV / SH	Schöpfwerk Horst
05/02	Deich Tiefstelle B5	Hohes Gelände bei Horst	Hohes Gelände	
05/03	Hafenmauer Boizenburg	Anschluss Hafendeich	Hamburger Straße (Werftgelände)	Deichsiel Färbergraben, Deichsiel Boizen (Entlastungskanal)

05/04	Hafendeich Boizenburg	Neue Sudemündung	Anschluss Hochwasser- schutzwand am Hafenfo- rum	
05/05	Elbedeich Boizenburg	Alte Sudemündung (Pio- nierbrücke)	Neue Sudemündung	Sudeabschlusswehr
05/06	Elbedeich Mahnkenwer- der	Herrweg, Landesgrenze NI / MV	Alte Sudemündung (Pio- nierbrücke Gothmann)	Sollbruchstelle
05/07	Alter Elbedeich Teldau - Soltow	Linker Sudedeich Mahn- kenwerder	Landesgrenze NI Ble- ckeder Holz	Ehem. Schöpfwerk Franzhagen, Deichsiel Schwarzwasser
06	Rückstaudeiche Sude			
06/01	Rechter Sudedeich Boi- zenburg	Neue Sudemündung	Hochufer Gothmann	
06/02	Rechter Sudedeich Go- thmann-Bandekow	Schöpfwerk Gothmann	Anschluss Ringdeich Bandekow	
06/03	Ringdeich Bandekow	Ortslage Bandekow	Ortslage Bandekow	2 Deichsiele, Deich- scharte
06/04	Deich an der B195	Ringdeich Bandekow	Ringdeich Gülze	
06/05	Ringdeich Gülze	Ortslage Gülze	Schaaalebrücke	3 Deichsiele, Deich- scharte
06/06	Rechter Sudedeich Be- sitz	Blücher hohes Gelände	Anschluss südlich Brahlis- torf	1 Deichsiel, Deich- scharte
06/07	Röthdeich Boizenburg	Anschluss Dünenkette Go- thmann	Anschluss B195	
06/08	Linker Sudedeich Mahn- kenwerder	Anschluss Elbedeich Mahnkenwerder	Anschluss Alter Elbedeich Teldau – Soltow	
06/09	Linker Sudedeich Teldau	Anschluss Alter Elbedeich	Anschluss B195	

06/10	Linker Sudedeich Teldau	Anschluss B195	Poldergrenze Teldau/Timkenberg	
06/11	Linker Sudedeich Timkenberg	Poldergrenze Teldau /Timkenberg	Schleuse Thiel	Thielsche Schleuse
06/12	Linker Sudedeich Timkenberg	Schleuse Thiel	Cafe Kiß	
06/13	Linker Sudedeich Niendorf Teschenbrücke	Cafe Kiß	Schöpfwerk Niendorf-Teschenbrücke	
06/14	Linker Sudedeich Niendorf Teschenbrücke	Schöpfwerk Niendorf Teschenbrücke	Krainkemündung	
06/15	Rechter Sudedeich	Landesgrenze zu NI unterhalb Garlitz	Hohes Gelände Sude	
06/16	Linker Deich am Brahlstorfer Bach Neue Sude	Landesgrenze NI	Landesgrenze NI	
06/17	Linker Deich am Brahlstorfer Bach Neue Sude	Hohes Gelände	Landesgrenze NI	
06/18	Rechter Deich Langenheider Bauerngraben	Langenheide	Landesgrenze NI	
06/19	Linker Deich Langenheider Bauerngraben	Langenheide	Landesgrenze NI	
07	Rückstauendeiche Krainke			
07/01	Linker Krainkedeich	Krainkemündung	Landesgrenze MV / NI	
08	Rückstauendeiche am Randkanal			
08/01	Deich am Randkanal	Anschluss Elbedeich Horst	Nostorf	Sperrbauwerk Randkanal B 5, Deichsiel Deich am Randkanal
09	Boizenburger Stadt- und Rückstauendeiche			

09/01	Linker Boizedeich	Brücke Stiftstraße	100 m oberhalb Ellern- holzschleuse	Ellernholzschleuse
10	Nebeldeiche			
10/01	Rechter Deich oberhalb Wehr Güstrow	Güstrow, Parkplatz Wild- park MV	Güstrow, Oberwasser Wehr Güstrow	
10/02	Linker Deich oberhalb Wehr Güstrow	Güstrow, unterhalb Brücke Verbindungschaussee	Güstrow, Oberwasser Wehr Güstrow	
11	Peenedeiche			
11/01	Deich Eichholz	Demmin Baumannstraße	Demmin Eichstraße	Schöpfwerk Eichholz
11/02	Deich Bürgerwiesen A	Demmin, Regenrückhalte- becken Richtgrabenweg	Demmin, Loitzer Straße	
11/03	Deich Bürgerwiesen B	Demmin, Loitzer Straße	Demmin, Hafen Niko- laistraße	
11/04	Deich Schmalzgraben A	Demmin, Am Hanseufer	Demmin, Burgwall Am Haus Demmin	
12	Tollensedeiche			
12/01	Deich Schmalzgraben B	Demmin, Burgwall Am Haus Demmin	Demmin, Deutsch –Kro- ner-Straße	
12/02	Deich Vorwerk	Demmin, Husar-Schulz- Weg	Demmin, Husar-Schulz- Weg	
13	Deich Oberbach	Tollensesee	Wehr Vierrademühle	
14	Deich Oelmühlenbach	Tollensesee	Wehr Oelmühlenbach	
15	Deich Gätenbach	unterhalb Wehr Heidmühle	Tollensesee	
16	Ryckdeiche			
16/01	Riegeldeich Greifswald, Steinbecker Vorstadt	100 m westlich Stralsunder Str., Höhe Abzweig Lade- bower Chaussee	100 m westlich Stralsun- der Str., Höhe Abzweig An der Bleiche	
16/02	Ryck-Süddeich	Kreuzung Hafenstraße/Am St. Georgsfeld	250 m unterhalb Klapp- brücke Wieck	

Anlage 4a (zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4)

Landesküstenschutzdeiche

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
1	Dassow	Dassower See, Stepenitz		Hochwasserschutzwand
2	Boltenhagen/ Redewisch	F 022.340	F 023.475	Buhnen, Ufermauer, Deckwerke, Absperrbauwerk
3	Tarnewitzer Huk	F 025.725	landeinwärts	Deckwerk, Absperrbauwerk
4	Börgerende	F 133.200	F 134.800	
5	Rostock Otternsteig	Warnow		
6	Rostock Schmarl	UW 006.700	UW 006.800	Absperrbauwerk
7	Rostock – Hohe Düne	UW 038.500	landeinwärts	Deckwerk, Schließstore, Hochwasserschutzwand,
8	Markgrafenheide	F 151.680	F 152.950	Hochwasserschutzwand
9	Dierhagen – Wustrow	F 169.900	F 176.500	
10	Fulge / Niehagen	F 283.600	F 284.250	
11	Althagen	F 282.600	F 283.000	
12	Ahrenshoop	F 181.300	F 185.100	
13	Ahrenshoop (Boddendeich)	F 281.900	F 282.400	
14	Prerow	F 197.600	F 199.400	
15	Prerow Nord-Süd-Deich	F 198.800	landeinwärts	
16	Prerow Krabbenort	F 199.250	landeinwärts	
17	Prerow – Zingst Spülfeld	F 200.000	F 211.500	Deckwerke
18	Zingst Sundische Wiese	F 211.500	F 219.900	
19	SW Westhof – Müggenburg	F 239.650	F 246.800	
20	Riegeleich Sundische Wiese	F 239.650	landeinwärts	
21	Riegeleich Zingst Ost	F 207.400	F 246.800	
22	Zingst	F 246.800	F 251.100	

23	Riegeldeich Zingst West	F 204.300	F 251.000	
24	Wustrow	F 289.550	F 289.700	Hochwasserschutzwand
25	Dierhagen	F 300.000	F 301.700	
26	Barth -Langer Wall	F 381.250	landeinwärts	
27	Barth	F 382.050	F 382.250	Wellenbrecher, Hochwasser- schutzwand
28	Barth Zuckerfabrik	F 385.900	F 386.500	
29	Prohn	F 429.750	F 430.350	Deckwerk, Absperrbauwerk
30	Neuendorf	H 006.970	H 008.050	Deckwerke
31	Kloster	H 035.800	H 038.800	
32	Vitte	H 038.800	H 011.515	Deckwerke
33	Riegeldeich Vitte Nord	H 038.800	H 012.550	
34	Lieschow I	R 301.700	R 307.700	
35	Lieschow II	R 308.000	R 308.700	
36	Varbelwitz	R 313.000	R 313.350	
37	Dranske	R 007.900	R 008.800	
38	Glowe	R 043.380	R 043.980	Deckwerk
39	Moisselbritz I	R 404.000	R 404.450	
40	Lobbe	R 100.300	landeinwärts	
41	Middelhagen	R 125.000	R 125.750	
42	Thiessow Süd-Ost	R 105.900	R 106.400	
43	Thiessow-Nord	R 107.000	landeinwärts	
44	Thiessow-West	R 106.350	R 107.000	Deckwerk, Wellenbrecher
45	Gager	R 121.025	landeinwärts	Deckwerk, Hochwasserschutz- wand
46	Gager Schule	R 101.850	landeinwärts	
47	Kleinhagen	R 126.650	R 126.790	
48	Baabe	R 141.500	R 142.250	Deckwerk
49	Neu Reddevitz Ost	R 159.250	R 159.500	
50	Neu Reddevitz West	R 161.800	R 162.200	

51	Ummanz Nord	UM 008.350	UM 011.600	
52	Ummanz Süd	UM 002.400	UM 007.900	
53	Waase Süd	UM 000.130	UM 000.800	Kombibauwerk mit Straße
54	Kalkvitz	F 477.500	F 478.300	
55	Gristow Nord	F 483.900	F 485.100	
56	Gristow Süd	F 485.250	F 485.500	
57	Frätow	F 490.250	F 490.750	
58	Ladebow	F 516.250	F 516.750	
59	Greifswald Wieck	F 518.150	F 518.750	Spernwerk
60	Greifswald Eldena	F 518.920	F 519.710	Spernwerk
61	Kröslin	F 556.850	F 556.920	Hochwasserschutzwand
62	Peenedamm	Peene		
63	Anklam Umgehungsstraße	Peene		Kombibauwerk mit Straße, Spundwand
64	Mönkebude	landeins- wärts	F 627.590	Hochwasserschutzwand
65	Grambin	F 630.700	F 632.300	
66	Grambin/ Zarow	Zarow		
67	Ueckermünde Deich Polder 12	Uecker		Hochwasserschutzwand
68	Ueckermünde Deich Polder 7	Uecker		Hochwasserschutzwand
69	Krummin	U 225.500	U 230.000	
70	Neuendorf (Usedom)	U 200.100	U 214.250	
71	Koserow	U 018.050	U 020.550	
72	Kölpinsee	U 023.600	U 024.200	
73	Zeitplatz Ückeritz	U 028.650	U 031.100	
74	Kamminke	U 075.300	U 075.600	Hochwasserschutzwand, Ab- sperrbauwerk
75	Koserow Bodden	U 190.700	U 196.800	Deckwerk
76	Karlshagen	U 248.150	U 257.600	Hochwasserschutzwand

Anlage 4b (zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4)

Landesküstenschutzdünen
Teil 1 Hochwasserschutzdünen

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
1	Boltenhagen	F 023.185	F 025.900	
2	Rerik	F 111.380	F 112.060	Geotextilbauwerk
3	Heiliger Damm - Börgerende	F 130.770	F 134.750	Buhnen, Ufermauern, Geröllwälle, Deckwerke, Absperrbauwerk, Fluttore
4	Warnemünde	F 144.550	F 147.080	Buhnen, Geotextilbauwerke, Deckwerk, Ufermauer
5	Rostock Hohe Düne - Markgrafenhede	F 148.570	F 153.500	Buhnen, Deckwerk
6	Graal-Müritz - Müritzer Hochmoor	F 160.150	F 165.350	Buhnen, Geotextilbauwerk, Deckwerk
7	Neuhaus - Wustrow	F 165.350	F 176.950	Buhnen, Wellenbrecher, Deckwerk
8	Ahrenschoop - Vordarß	F 180.050	F 185.200	Buhnen,
9	Prerow - Zingst Müggenburg	F 196.900	F 212.500	Buhnen,
10	Neuendorf	H 006.780	H 009.000	Buhnen, Steinwälle
11	Vitte - Kloster	H 011.315	H 014.350	Buhnen, Deckwerk, Steinwälle
12	Juliusruh	R 034.000	R 036.000	
13	Lobbe - Thiessow	R 099.900	R 104.930	
14	Peenemünde - Karlshagen	U 004.500	U 009.250	
15	Zempin - Koserow	U 018.250	U 020.685	Buhnen
16	Kölpinsee	U 023.570	U 024.180	Buhnen
17	Ückeritz	U 027.900	U 031.500	Buhnen

Teil 2 Erosionsschutzdünen

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
1	Schwarzer Busch	P 007.600	P 008.530	Buhnen
2	Rerik West	F 111.100	F 111.380	
3	Rerik Ost	F 112.060	F 112.430	
4	Kühlungsborn	F 122.500	F 124.300	Buhnen, Ufermauern, Deckwerk
5	Ahrenshoop West	F 179.700	F 180.050	Buhnen, Wellenbrecher, Deckwerk
6	Kloster	H 014.350	H 014.885	Steinwälle
7	Glowe	R 041.500	R 043.980	Buhnen, Geotextilbauwerk
8	Binz	R 080.000	R 082.600	
9	Baabe - Göhren Nord	R 090.700	R 094.115	
10	Göhren Süd - Lobbe	R 097.500	R 098.920	
11	Zinnowitz	U 013.900	U 015.200	
12	Zempin	U 017.750	U 018.250	Buhnen
13	Koserow	U 020.685	U 020.800	Buhnen
14	Streckelsberg	U 021.150	U 022.750	Buhnen, Wellenbrecher, Ufermauer, Deckwerk
15	Kölpinsee NW	U 023.450	U 023.570	Buhnen
16	Kölpinsee SO	U 024.180	U 024.400	Buhnen
17	Bansin - Ahlbeck	U 033.600	U 040.100	Buhnen, Absperrbauwerk
18	Lubmin	F 536.000	F 538.000	

Anlage 4c (zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4)

Sonstige Erosionsschutzanlagen*

Nr. .	Küstenabschnitt	Art der Anlage	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
			von....	bis....	
1	Timmendorf	Steinwall	P 003.740	P 003.860	
2	Heiligendamm	Ufermauer	F 130.000	F 130.120	Deckwerk
3	Nienhagen	Ufermauer	F 137.340	F 137.570	Buhnen
4	Dranske	Geröllwall	R 007.900	R 009.400	Wellenbrecher, Buhnen
5	Vitt	Steinwälle	R 027.945	R 028.135	
6	Lohme	Steinwall	R 053.270	R 053.810	Wellenbrecher, Uferdeckwerk
7	Sassnitz	Wellenbrecher	R 064.465	R 064.760	
8	Sassnitz	Ufermauer	R 065.070	R 065.518	Deckwerk
9	Sellin	Ufermauer	R 088.515	R 088.925	Wellenbrecher
10	Thiessow Südost	Deckwerk	R 105.750	R 106.020	Steinwall
11	Klein Zicker	Geröllwall	R 107.850	R 108.150	
12	Lauterbach	Steinwall	R 173.050	R 173.360	
13	Devin	Deckwerk	F 449.680	F 449.850	Östliche Steinbuhnen (Anzahl 5)
14	Kamminke	Deckwerk	U 076.200	U 076.350	

* die Erosionsschutzdünen sind in Anlage 4b Teil 2 aufgelistet

Anlage 4d (zu § 45 Absatz 4 Satz 3 und 4)

Historische Erosionsschutzanlagen

Nr.	Küstenabschnitt	Art der Anlage	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
			von....	bis....	
1	Kloster	Huckemauer	H 014.885	H 015.660	
2	Neuendorf	Steindamm/Deckwerk	H 005.830	H 007.140	
3	Arkona	Deckwerk	R 026.200	R 026.450	
4	Göhren Nordperd	Steinwall	R 095.350	R 095.810	
5	Thiessow Südperd	Steinwall	R 104.930	R 105.250	
6	Stralsund	Ufermauer	F 439.900	F 441.130	

Artikel 2 **Änderung des Landeswaldgesetzes¹**

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Trinkwasserschutzes“ die Wörter „und der Grundwasserneubildung“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung der Wasserverkehrsverordnung²**

Die Wasserverkehrsverordnung vom 22. April 2010 (GVOBl. M-V S. 217), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, oder § 19 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „oder § 19 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „oder § 19 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes³**

§ 64 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung von Abweichungen von Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 37 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen.“

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes⁴**

§ 4 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Aufgaben des Vollzuges nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und dem Landeswasser- und Küstenschutzgesetz vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen:

1. für Gewässer erster Ordnung
 - a) Zulassungen und Anordnungen nach § 19 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes,
 - b) Anzeigen und Maßnahmen für Anlagen nach den §§ 23 und 79 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes, ohne wasserwirtschaftliche Anlagen in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes,
 - c) Entscheidungen über Abwassereinleitungen mit Ausnahme von Einleitungen in Küstengewässer einschließlich der Aufgaben nach den §§ 3, 5 Absatz 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) für diese Einleitungen,
 - d) Maßnahmen nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes für den Geltungsbereich der §§ 19 und 23 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes und für die in Buchstabe c genannten Einleitungen,
2. Küstenschutz bei Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung,
3. Zulassungen nach § 78 Absatz 2 und 5 und § 78a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Maßnahmen nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Artikel 6 **Änderung des Kurortgesetzes⁵**

In § 5 Absatz 6 des Kurortgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 36 und 137 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 1 des

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 27. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2

² Ändert VO vom 22. April 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 950 - 1 - 15

³ Ändert Gesetz vom 23. Mai 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 8

⁴ Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

⁵ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 29. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1

Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 101),“ durch die Wörter „§§ 39 und 87 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Landes-UVP-Gesetzes⁶**

In Anlage 4 Nummer 2.1 des Landes-UVP-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVObI. M-V S. 363) werden die Wörter „§ 131 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 4 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Landesbodenschutzgesetzes⁷**

Das Landesbodenschutzgesetz vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „§ 89 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 53 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über die Bildung von** **Gewässerunterhaltungsverbänden⁸**

Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVObI. M-V S. 458), das zuletzt durch die Verordnung vom 14. August 2018 (GVObI. M-V S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über Gewässerunterhaltungsverbände **(Gewässerunterhaltungsgesetz – GUVG M-V)“.**

2. § 1a wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 **Mitglieder der Verbände und Verbandsgebiete“.**

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Verbände führen ein Mitgliederverzeichnis und passen es den jeweiligen Verhältnissen ständig an. Das Mitgliederverzeichnis enthält neben der Bezeichnung des Mitgliedes Angaben zu den die Mitgliedschaft vermittelnden Grundstücken. Der Vorstand stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 fest und veranlasst die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis. Abweichend davon kann die Satzung diese Aufgabe der dem Verband vorstehenden Person allein oder nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.“

(3) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis der Beiträge. Kein Mitglied hat allerdings mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Näheres regelt die Satzung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 72 WVG“ durch die Wörter „§ 72 des Wasserverbandsgesetzes“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Maßgeblich für die Verbandsgebiete sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (www.lung.mv-regierung.de <<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 **Anzuwendendes Recht; Beitrags- und Gebührenverteilung**

(1) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Wasserverbandsgesetz, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder dem Wasserverbandsausführungsgesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung ist in der Verbandssatzung nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben oder zu deren Notwendigkeit beitragen. Vorteile und Verursachungsbeitrag können in der Verbandssatzung pauschal nach typischen Merkmalen bestimmt werden. Die Flächen der Binnengewässer der ersten Ordnung und alle direkt in diese Gewässer einleitenden Flächen tragen zur Notwendigkeit der Verbandstätigkeit bei und sind bei der Beitragsbemessung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bestimmung des Verhältnisses nach Absatz 2 Satz 1 sind die Flächen nach ihrer am Beginn des Erhebungszeitraumes im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem bezeichneten Nutzungsart differenziert bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Flächen, deren typisches Kennzeichen ein hoher Bodenverdichtungs- oder Bodenversiegelungsgrad ist, und die deshalb typischerweise ein erheblich gemindertes Niederschlagswasseraufnahmevermögen aufweisen, haben höhere Vorteile durch die Verbandstätigkeit oder tragen zu deren

⁶ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 23. September 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 8

⁷ Ändert Gesetz vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 17

⁸ Ändert Gesetz vom 4. August 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 4

Notwendigkeit in höherem Maße bei als Flächen, die wenig oder nicht künstlich verdichtet oder versiegelt sind.

(4) Die Beitragsbemessung für den Bau und die Unterhaltung einschließlich der Wiederherstellung und des Betriebs von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sowie von Schöpfwerken, soweit sie Vorteile für abgrenzbare Teile des Verbandsgebietes vermitteln, ist in der Verbandssatzung nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die Mitglieder am jeweiligen Vorteilsgebiet beteiligt sind. Das Vorteilsgebiet von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen ist das Gebiet, dessen Schutz die Anlage dient. Soweit sich das Vorteilsgebiet auf das Verbandsgebiet eines anderen Verbandes erstreckt, erhebt der Belegenheitsverband den darauf entfallenden Beitrag von dem anderen Verband. Für den anderen Verband ist der zu leistende Beitrag beitragsfähiger Aufwand.

(5) Neben den bindenden Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 kann die Verbandssatzung weitere verursachungs- und vorteilsbezogene Differenzierungen bei der Beitragsbemessung vorsehen. Für Flächen in Schutzgebieten können weitere Abschläge vorgesehen werden. Differenzierungen nach der Gewässerdichte in den Gemeinden sind zulässig.

(6) Für die Erschwerung der gesetzlichen Unterhaltungsaufgaben wegen des Erfordernisses einer besonderen Sicherung eines Grundstückes in seinem Bestand, wegen einer Anlage in, an oder über einem Gewässer oder wegen des Einleitens von Abwasser können in der Verbandssatzung besondere Beiträge vorgesehen und auch von Nichtmitgliedern erhoben werden. Für Erschwernisse gleicher Art können diese Beträge entsprechend dem dadurch verursachten durchschnittlichen Mehraufwand pauschal bestimmt werden. Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Erhebung von Erschwernisbeiträgen bedarf es auch bei der Heranziehung von Nichtmitgliedern nicht.

(7) Die Gemeinden können die für die gesetzlichen Aufgaben zu entrichtenden Beiträge zum Gewässerunterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten auferlegen. Dabei ist hinsichtlich der Beiträge für die Gewässerunterhaltung die vom Gewässerunterhaltungsverband nach Absatz 3 bestimmte Differenzierung in Ansatz zu bringen. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der der Gebührenkalkulation zugrunde liegende Zeitraum soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss eines Erhebungszeitraumes auszugleichen. Innerhalb dieses Zeitraumes können auch Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden. Die Satzung kann Mindestgebühren und Mehrjahresbescheide vorsehen.

(8) Bestehendes Satzungsrecht der Wasser- und Bodenverbände und der Gemeinden ist spätestens mit Wirkung für den nächsten, auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalkulationszeitraum an die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 7 anzupassen. Bis dahin gilt das bestehende Sat-

zungsrecht als Grundlage für die Beitrags- und Gebührenfestsetzung und -erhebung fort.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erweiterung der Verbandsaufgaben; Umgestaltung der Verbandsgebiete; Verordnungsmachtigungen

(1) Eine Erweiterung der Aufgaben und eine Umgestaltung der Verbandsgebiete sind zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die Verbände untereinander eine Umgestaltung der Verbandsgebiete vornehmen, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können. Die Umgestaltung ist bewirkt, wenn alle Satzungen der von der Umgestaltung betroffenen Verbände mit den aufeinander abgestimmten neuen Verbandsgebietszuschüssen nebst aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekannt gemacht sind, sofern in den Satzungen nicht ein späterer Termin vorgesehen ist.

(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Anlage zu § 1 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ändern, wenn sich der Name des Verbandes, das Verbandsgebiet oder die Aufsichtsbehörde über den Verband ändert.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsakt eine Umgestaltung von Verbandsgebieten insbesondere durch Zusammenschluss von Verbänden vornehmen, wenn bestehende Verbände nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, und eine erforderliche Umgestaltung freiwillig nicht zeitnah vorgenommen wird. Die Aufsichtsbehörde über umgestaltete Verbände bestimmt sich danach, in welchem Landkreis der größte Teil des Verbandsgebietes liegt.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verbandsausschuss

Soll der Verband einen Verbandsausschuss erhalten, ist aus dem Kreis der Mitglieder je angefangene dreitausend Hektar ein Vertreter zu entsenden.“

7. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes⁹

Das Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GVBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVBl. M-V S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

⁹ Ändert Gesetz vom 4. August 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 5

**„§ 2
Haushalt, Rechnungslegung
(§ 65 WVG)**

(1) Für den Haushalt und die Rechnungslegung gelten, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Gemeinderechts über das Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen. Die oberste Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium hiervon abweichende Regelungen erlassen, um besondere Belange der Wasser- und Bodenverbände zu berücksichtigen.

(2) Für einen Wasser- und Bodenverband, dessen Mitglieder kommunale Körperschaften sind und dessen Hauptaufgabe die Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet ist, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 5 und 43 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 2 und § 40 Absatz 8 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)**

(1) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Sitzungen der Verbandsversammlung ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Video-Konferenz). Mit der Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen kann beschlossen werden, dass die Bildübertragung unterbleiben kann, soweit bei einer ausschließlich durch Tonübertragung erfolgenden Teilnahme keine Zweifel an der Identität der teilnehmenden Person bestehen und der Beratungsgang und die Beschlussfassung nicht beeinträchtigt werden. Die mittels Bild- und Tonübertragung Teilnehmenden gelten in den Fällen der Sätze 2 und 3 als anwesend. Die Verbandssatzung kann nähere Bestimmungen zur Videokonferenz treffen.

(2) Der Verband hat durch geeignete technische Maßnahmen am Sitzungsort sicherzustellen, dass die Teilnahme an der Videokonferenz möglich ist. Führt eine technische Störung dazu, dass die Anforderungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden, wenn der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich des Verbandes liegt. Es wird vermutet, dass der Grund für eine Störung nicht im Verantwortungsbereich des Verbandes liegt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung durch Bild- und Tonübertragung beiwohnen kann. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Verbandes liegen, sind unbeachtlich und wirken sich insbesondere nicht auf die

Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlusses aus; die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit nach § 48 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung kann zum Zweck der Niederschrift eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Wird eine Tonaufzeichnung angefertigt, sind die Teilnehmenden am Beginn der betreffenden Sitzung darüber zu informieren. Die Tonaufzeichnung unterbleibt, soweit eine betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, widerspricht. Nach der Sitzung ist eine zum Zweck der Niederschrift angefertigte Tonaufzeichnung zu löschen.“

4. In § 4 Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Innenminister“ durch die Wörter „dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ und die Wörter „dem Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

**„§ 7
Durchführung der Verbandsschau
(§ 45 WVG)**

Zu der Verbandsschau ist, zusätzlich zu den in § 45 Absatz 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes Genannten, die örtlich zuständige untere Wasserbehörde einzuladen.“

**Artikel 11
Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes¹⁰**

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 434) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 7 und 8 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

¹⁰ Ändert Gesetz vom 19. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 6

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Daten und Unterlagen“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Abgabenerklärung)“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und nach diesem Gesetz“ gestrichen, und folgender Satz wird angefügt:

„Der Vorlage der Erklärung nach dem amtlichen Vordruck steht die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, gleich.“

5. Dem § 9 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) In Bescheiden über Abgaben für die Einleitung von Niederschlagswasser kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Veranlagungszeiträume gelten, bis ein neuer Bescheid ergeht. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.

(4) Festsetzungsbescheide können nach Maßgabe des § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Beschäftigte der Festsetzungsbehörde zu bearbeiten.

(5) Das Abgabeaufkommen ist dem Landeshaushalt durch die Festsetzungsbehörden jeweils binnen drei Monaten nach Zahlungseingang zuzuführen.“

6. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rückflüsse“ die Wörter „nach bereits erfolgter Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe, einschließlich der daraus resultierenden Zinsen, insbesondere die Rückflüsse“ eingefügt.

7. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einleitungen“ die Wörter „aus kerntechnischen Anlagen sowie bei Einleitungen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Vollzugsbeamtenlandesverordnung¹¹

In § 1 Nummer 17 Buchstabe l der Vollzugsbeamtenlandesverordnung vom 20. März 2006 (GVOBl. M-V S. 140), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 13 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 439) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230)“ und die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230)“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Badegewässerlandesverordnung¹²

§ 2 Absatz 1 der Badegewässerlandesverordnung vom 6. Juni 2008 (GVOBl. M-V S. 172), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2015 (GVOBl. M-V S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen für

1. „Oberflächengewässer“ nach der Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 14), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 85) geändert worden ist,
2. „Grundwasser“, „oberirdische Gewässer“, „Küstengewässer“ und „Einzugsgebiet“ nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. „betroffene Öffentlichkeit“ nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die durch die Richtlinie 2024/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist,
4. „Binnengewässer“ entsprechend der Begriffsbestimmung für oberirdische Gewässer nach § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Küstengewässer sind auch die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes genannten Gewässer.“

Artikel 14

Änderung der Alarmdienstverordnung¹³

In § 2 Absatz 1 der Alarmdienstverordnung vom 7. November 1995 (GVOBl. M-V S. 632), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 440) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 20 Abs. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 2 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Kommunalabwasserverordnung¹⁴

Die Kommunalabwasserverordnung vom 15. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 25), die durch Artikel 17 Absatz 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 und 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die

¹¹ Ändert LVO vom 20. März 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1 - 8

¹² Ändert LVO vom 6. Juni 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4 - 9

¹³ Ändert VO vom 7. November 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 10

¹⁴ Ändert VO vom 15. Dezember 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 15

Wörter „§ 40 Absatz 1 und 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 8 werden die Wörter „Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch das Wort „Landeswasser- und Küstenschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Selbstüberwachungsverordnung¹⁵

In § 7 der Selbstüberwachungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 5), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 441) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 134 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 85 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe b des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Seismik-Bergverordnung¹⁶

In § 11 Absatz 4 der Seismik-Bergverordnung vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 529) werden die Wörter „§ 33 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), der Erdaufschlüsse und die Zuständigkeiten der Wasserbehörden sowie das Einvernehmen mit den Bergbehörden regelt,“ durch die Wörter „§ 33 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Wasserwirtschaftskostenverordnung¹⁷

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 der Wasserwirtschaftskostenverordnung vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 300), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen werden die Wörter „LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „LWaKüG M-V Landeswasser- und Küstenschutzgesetz“ ersetzt.
2. Der zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 200 wird die Angabe „§ 5 LWaG“ durch die Angabe „§ 14 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 206 werden nach den Wörtern „Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG“ die Wörter „und nach § 12 Absatz 2 Satz 3 LWaKüG M-V“ angefügt.
 - c) In der Tarifstelle 207 wird die Angabe „§ 69 LWaG“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 Satz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - d) In der Tarifstelle 210 werden die Wörter „§ 78 Absatz 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 und 5 und § 78a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.

- e) In der Tarifstelle 212 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „oder Tätigwerden im Schlichtungsverfahren“ eingefügt.
- f) In den Tarifstellen 218 und 220 werden jeweils nach der Angabe „WHG“ die Wörter „oder nach § 81 Absatz 1 LWaKüG M-V“ angefügt.
- g) In der Tarifstelle 228 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- h) In der Tarifstelle 229 wird die Angabe „§ 21 Absatz 5 LWaG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 5 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 230 wird die Angabe „§ 21 Absatz 6 LWaG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 6 LWaKüG M-V“ und die Angabe „§ 22 LWaG“ durch die Angabe „§ 30 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- j) In der Tarifstelle 231 wird die Angabe „§ 21 Absatz 7 LWaG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 7 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 232 werden die Wörter „und der Sicherungsmarken“ gestrichen und die Angabe „§ 25 Absatz 3 LWaG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- l) In der Tarifstelle 233 werden die Wörter „oder Sicherungsmarken“ gestrichen und die Angabe „§ 26 Abs 2 Satz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 234 werden die Wörter „Stau- und Sicherungsmarken“ durch das Wort „Staumarken“ und die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 2 LWaG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4 Satz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 235 werden die Wörter „Genehmigung für Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen nach § 28 Absatz 1 LWaG 60 bis 2000“ durch die Wörter „Registrierung einer Anzeige nach § 21 Absatz 1 LWaKüG M-V 20 bis 250“ ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 236 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 237 wird die Angabe „§ 31 Absatz 4 LWaG“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 5 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 238 wird die Angabe „§ 32 Absatz 3 LWaG“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Nummer 3, § 30 Nummer 2 oder § 31 Absatz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 239 werden die Wörter „§ 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 LWaG“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 Nummer 10 LWaKüG M-V“ ersetzt.

¹⁵ Ändert VO vom 20. Dezember 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 52

¹⁶ Ändert VO vom 25. September 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 750 - 15 - 2

¹⁷ Ändert VO vom 25. Mai 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 123

- s) In der Tarifstelle 240 wird die Angabe „§ 53 Absatz 3 LWaG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- t) In der Tarifstelle 241 werden die Wörter „§ 74 Absatz 3 bei Deichen, § 87 Absatz 4 sowie § 84 Absatz 5 LWaG bei Küstenschutzdeichen, Dünen, Strand und Vorstrand“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 4 und 6 bei Deichen und Schutzdünen und § 52 Absatz 3 LWaKüG M-V bei Dünen, Strand und Vorstrand“ ersetzt.
- u) Tarifstelle 242 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tarifstelle 242.1 werden die Wörter „Genehmigung nach § 84 Absatz 1 Satz 1 LWaG“ durch die Wörter „Genehmigung nach § 51 Satz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- bb) In der Tarifstelle 242.2 werden die Wörter „§ 84 Absatz 2 und § 89 Absatz 2 und 3 LWaG“ durch die Angabe „§ 53 Satz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- cc) In der Tarifstelle 242.3 werden die Wörter „§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 Satz 2 und § 89 Absatz 1 LWaG“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 und § 53 Satz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- dd) In der Tarifstelle 242.4 werden die Wörter „§ 82 Absatz 3 und § 89 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- v) In der Tarifstelle 243 wird die Angabe „§ 87 Absatz 6 LWaG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 5 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- w) In der Tarifstelle 244 wird die Angabe „§ 117 LWaG“ durch die Angabe „§ 76 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- x) In der Tarifstelle 245 werden die Wörter „§ 82 Absatz 3, § 89 Absatz 4 und § 118 Absatz 1 Nummer 4 LWaG“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 3 und § 79 Absatz 1 Nummer 4 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- y) In der Tarifstelle 246 wird die Angabe „§ 118 Absatz 2 LWaG“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 oder § 79 Absatz 4 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- z) In der Tarifstelle 247 wird die Angabe „§ 135 Absatz 3 LWaG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- aa) In der Tarifstelle 248 wird die Angabe „§ 136 Absatz 3 LWaG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 und 5, § 54 Absatz 4 und § 86 Absatz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- bb) In der Tarifstelle 249 wird die Angabe „§ 137 Absatz 2 LWaG“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 Satz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.“

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und die Landeswasserrechtszuständigkeitsverordnung vom 4. April 2016 (GVOBl. M-V S. 170), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. M-V S. 254) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg- Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. März 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Kirchengesetz zur Neuregelung des kirchlichen Stiftungswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 20. März 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6196 - 5

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6196 - 6

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Kirchengesetzlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 2 Kirchliche Anerkennung
- § 3 Entstehung
- § 4 Stiftungssatzung
- § 5 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg- Vorpommern
- § 6 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig- Holstein
- § 7 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg
- § 8 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg

Abschnitt 3 Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts

- § 9 Begriffsbestimmung
- § 10 Errichtung, Genehmigung
- § 11 Sondervermögen, Haushaltsführung, Aufsicht

Abschnitt 4 Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 12 Errichtung
- § 13 Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 14 Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 15 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 5 Stiftungsverzeichnis

- § 16 Stiftungsverzeichnis

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 17 Dauerhafte Aufbewahrung

Abschnitt 1 Kirchengesetzlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Stiftungsgesetz gilt für

1. kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) haben und als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind oder für die eine entsprechende Anerkennung beantragt werden soll;
2. nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Treuhänderin eine Körperschaft der Nordkirche oder eine ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaft oder Stiftung ist;
3. kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Abschnitt 2 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 2 Kirchliche Anerkennung

(1) Als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach § 1 Nummer 1 durch die Nordkirche anererkennungsfähig sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die:

1. organisatorisch mit der Nordkirche verbunden oder
2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Nordkirche erfüllen können.

(2) Mit der Anerkennung sind kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Nordkirche zugeordnet und müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.

§ 3 Entstehung

(1) Für die Entstehung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts gelten die Vorschriften des kirchlichen Rechts, des bürgerlichen Rechts sowie des jeweiligen Landesrechts des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Stiftungen können von der Nordkirche als kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(3) Stifterinnen und Stifter stellen vor der staatlichen Anerkennung beim Landeskirchenamt den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung.

(4) Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch eine Kirchengemeinde bedarf neben der Anerkennung im Sinne von Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 26 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung). Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts durch einen Kirchenkreis bedarf neben der Anerkennung im Sinne von Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamts (Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung).

(5) Die Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung und die Stiftungssatzung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 4 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über

1. den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,
2. eine Beteiligung kirchlicher Körperschaften an der Besetzung der Organe der Stiftung,
3. die kirchliche Aufsicht im Rahmen des staatlichen Rechts und
4. die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

§ 5 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern

(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern stehen unter der Aufsicht der Nordkirche. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(2) Das Nähere über Inhalt, Zweck und Ausmaß der Stiftungsaufsicht und den Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände ergeben sich abschließend aus den §§ 2, 4 – 7 und 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 734), in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftG M-V –.

(3) Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen sind, wird mit dessen Beratung und Unterstützung ausgeübt. Entscheidungen der Stiftungsaufsicht sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergehen.

(4) Unterlagen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht unterliegen nicht einem allgemeinen Informationszugang.

(5) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 6 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein

(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein unterstehen der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörde gemäß § 9 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 30. Mai 2023 (GVOBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftG-SH –.

(2) Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 StiftG-SH, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach StiftG zuständige Behörde gemäß § 16 Absatz 2 StiftG das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herbei.

(3) Staatskirchenverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen nach § 5 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. Nr. 23 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: HmbStiftG – der Rechtsaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Bei kirchlichen Stiftungen bedürfen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 HmbStiftG Genehmigungen und Entscheidungen der Zustimmung des Landeskirchenamts, soweit nicht Abweichendes durch Staatskirchenvertrag bestimmt ist.

(3) § 2 Absatz 3 Satz 1 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 181,188), der die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsieht, bleibt unberührt.

§ 8

Aufsicht über kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg

(1) Die kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg stehen unter der Aufsicht der Nordkirche. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(2) Das Nähere über Inhalt und Ausmaß der Stiftungsaufsicht und den Umfang der genehmigungsbedürftigen Tatbestände ergeben sich abschließend aus den §§ 2 Absatz 3 und 4; 5 bis 8 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: StiftGBbg –.

(3) Unterlagen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht unterliegen nicht einem allgemeinen Informationszugang.

(4) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Abschnitt 3

Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts

§ 9

Begriffsbestimmung

(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Sondervermögen, das überwiegend kirchlichen Zwecken dient und das entweder

1. von einer Stifterin bzw. einem Stifter einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger in Form einer Schenkung unter Auflagen, testamentarisch oder in sonstiger Weise treuhänderisch übereignet wird oder
2. von einer Rechtsträgerin bzw. einem Rechtsträger anteilig aus ihrem bzw. seinem Vermögen gewidmet wird.

(2) Rechtsträgerinnen und Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung können Körperschaften der Nordkirche oder ihr nach kirchlichem Recht zugeordnete Körperschaften und rechtsfähige Stiftungen sein.

(3) Die nachfolgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf nicht rechtsfähige Stiftungen, deren gesamtes Vermögen in einer bestimmten Zeit zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

§ 10

Errichtung, Genehmigung

(1) Sofern eine Stifterin bzw. ein Stifter ein Sondervermögen treuhänderisch übereignet, schließt sie bzw. er mit der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger einen Treuhandvertrag ab, der als Anlage eine Stiftungssatzung für die nicht rechtsfähige Stiftung enthält. § 4 gilt sinngemäß.

(2) In dem Treuhandvertrag sind Zweck, Name und Vermögensausstattung der nicht rechtsfähigen Stiftung festgelegt. Einzelheiten zur Errichtung eines Organs zur internen Entscheidungsfindung,

insbesondere zur Beschlussfassung über das Sondervermögen und dessen Bewirtschaftung regelt die Stiftungssatzung. Die Stifterin bzw. der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger, die bzw. der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

(3) Vor Abschluss des Treuhandvertrags bedarf es eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Organs der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers.

(4) Schließt eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband einen Treuhandvertrag ab, bedarf dieser der Genehmigung des Kirchenkreises. Schließt ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband einen Treuhandvertrag ab, bedarf dieser der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(5) Ist eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband Stifterin bzw. Stifter, bedarf es zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands nur der Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung, die der Genehmigung des Kirchenkreises bedarf.

(6) Ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband Stifter, bedarf es zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung in Rechtsträgerschaft des Kirchenkreises oder des Kirchenkreisverbands der Beschlussfassung über eine Stiftungssatzung, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

(7) Handelt es sich bei der Rechtsträgerin bzw. dem Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind die von ihr bzw. ihm errichteten nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen solche des öffentlichen Rechts.

(8) Die Landeskirche errichtet eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Kirchengesetz.

§ 11

Sondervermögen, Haushaltsführung, Aufsicht

(1) Das Vermögen nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist Sondervermögen der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers.

(2) Die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger unterliegt bei der Verwaltung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen den Regelungen des für sie bzw. ihn geltenden Haushaltsrechts.

(3) Die Aufsicht über die Verwaltung der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen vollzieht sich im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltsführung der betreffenden Rechtsträgerin bzw. des betreffenden Rechtsträgers.

Abschnitt 4

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 12

Errichtung

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von einer Körperschaft nach Artikel 4 der Verfassung errich-

tet. Die Landeskirche errichtet eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch Kirchengesetz.

§ 13

Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen unter der Rechtsaufsicht des Landeskirchenamts. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Stiftungsorgane den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.

(2) Der Genehmigung unterliegen Beschlüsse des zuständigen Stiftungsorgans zu

1. Satzungsänderungen,
2. Zulegung und Zusammenlegung,
3. Auflösung oder Aufhebung.

(3) Dem Landeskirchenamt sind

1. unverzüglich die Anschrift der Stiftung, die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung derselben anzuzeigen sowie
2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr nach Satz 1 Nummer 2 ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann das Landeskirchenamt sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen.

(5) Stiftungssatzungen und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(6) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus.

§ 14

Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 15

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts

Das Landeskirchenamt kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Abschnitt 5 Stiftungsverzeichnis

§ 16 Stiftungsverzeichnis

(1) Das Landeskirchenamt soll ein allgemein einsehbares Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis) führen, die

1. unter seiner Aufsicht stehen oder
2. Stiftungen nach §§ 6 und 7 sind und die dies beantragen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung oder der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Eintragungen begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 17 Dauerhafte Aufbewahrung

Schriftgut über die Errichtung und Verwaltung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist für die Dauer ihres Bestands im Landeskirchenamt aufzubewahren. Es dient unbefristet für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Kirchengesetz.

Artikel 2 **Außerkrafttreten**

(1) Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)¹ vom 18. November 2006 (KABl S. 83) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27)², das durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69) geändert worden ist, tritt mit Wirkung des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. Februar 2026 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 20. März 2026

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

¹ Hebt Gesetz vom 18. November 2006 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2221 - 5

² Nicht im GVOBl. M-V veröffentlicht.

